

30. JUNI 1955

MITTEILUNGEN DES HISTORISCHEN VEREINS DER PFALZ

52. BAND

INHALT DES BANDES:

K. BAUMANN: HERMANN SCHREIBMÜLLER / A. BOLD: DIE SICKINGER ARCHIVALIEN / K. BAUER: ZUR LÄNDLICHEN VERFASSUNG DER VORDERPFALZ / H. WERLE: DER TRIFELS ALS DYNASTENBURG / A. DOLL: ZUR FRÜHGESCHICHTE DER STADT SPEYER / G. BRAUN V. STUMM: DER MÜNZFUND VON GLEISWEILER

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

SPEYER 1954

VERLAG DES HISTORISCHEN VEREINS DER PFALZ E. V.

ZUR LÄNDLICHEN VERFASSUNG DER VORDERPFALZ DARGESTELLT AM BEISPIEL DES WEINDORFES MUSSBACH UND SEINES HERRENHOFES

VON

KARL BAUER

Im vorderpfälzischen Raum ist die agrarrechtliche und agrarwirtschaftliche Forschung sehr zurückgeblieben; fast keine Literatur, die sich auf Einzeluntersuchungen stützt, und sehr wenig solche allgemeiner Natur ist vorhanden.¹⁾ Der Herrenhof in Mußbach, der hier als Beispiel für einen Längsschnitt durch die Entwicklung dienen soll, ist eines der wenigen größeren Güter in der Rheinpfalz, das sich durch alle Stadien der deutschen Agrargeschichte verfolgen läßt.²⁾

Das Dorf Mußbach kommt schon in einer Urkunde der Abtei Weißenburg im Elsaß vom Jahre 774 (Vgl. S. 50!) vor. Seine Agrarverfassung und die seines Herrenhofes soll durch Aufklärung der Eigentums-, Besitz- und Betriebsverhältnisse, durch Beleuchtung der zwischen Besitz und Betrieb herrschenden Be-

¹⁾ Phil. Zorn: *Die Grundprobleme der pfälzischen Agrargeschichte*. In: PflHk 10, 1914. S. 1 u. 149.

²⁾ Otto Sartorius, *Betriebsgrößen und wirtschaftl. Verhältnisse im pfälz. und rheinhess. Weinbau*. In: „Kultur u. Wirtsch. im Rhein. Raum“, Christian-Eckert-Festschrift (Mainz 1949) S. 16. — Werner Wittich, *Epochen d. dtsh. Agrargeschichte*. In: Grundriß d. Sozialökonomik Bd. 7 S. 1—26 (Tübingen 1922). — Die meisten Adels- und Klostergüter waren in der Pfalz frühzeitig zugrunde gegangen. So wurde das Kloster Klingentmünster 1567 von Kurpfalz säkularisiert (Albert Decker: *Die Benediktinerabtei Klingentmünster von der Merowinger- bis zur Stauferzeit* in AMrhKG I, 1950. S. 82). Das Kloster Weißenburg wurde 1546 mit dem Bistum Speyer vereinigt. Das Kloster Limburg wurde im 16. Jahrhundert zerstört und dessen Gefälle und Gerechtsame von Kurpfalz verwaltet (Johann Goswin Widder: *Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein* — Frkf./M. und Lpz. 1786 — II. S. 302 ff). Ähnlich erging es den Klöstern Heilsbruck (Franz Xaver Remling: *Urkundliche Geschichte des Klosters Heilsbruck oberhalb Edenkoben* (Mannh. 1832 S. 2), Grethen, Seebach und Schönfeld (Widder A. a. O. S. 317 ff). Vgl. im allgemeinen zum „großen Klostersterben“ in der Pfalz im 15.—16. Jh. Rudolf Schreiber: *Probleme um die pfälzischen Klosterurkunden entwickelt am Beispiel eines Klein-Frankenthaler Zinses für Speyer* in „Aus der Enge in die Weite“, Festschrift für Georg Biundo S. 34.

ziehungen, durch Darlegung seiner Bindungen an die verschiedenen Hofherrschaften sowie des Verhältnisses des Hofes zu den übrigen Mußbacher Herrschafts- und Bauerngütern aufgezeigt werden. Die Untersuchung kann als Beispiel für viele solcher Herrenhöfe gelten; sie soll die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse der Vorderpfalz am Beispiel des Dorfes Mußbach von Anbeginn an beleuchten.

1. Vorgeschichte und Ursprung von Mußbach und seinem Herrenhof.³⁾

Wie in der ganzen Pfalz lassen auch in und um Mußbach aufgefundene Ziegeltrümmer, Gräber, Gefäße, Waffen usw.

³⁾ Im einzelnen sei hier wie vielerorts auf Karl Bauer, *Der Herrenhof in Mußbach in agrarrechtlicher Sicht* Diss. (Mainz 1953) verwiesen, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt; vgl. dort S. 7—18; dort findet sich auch eine eingehende Literaturverarbeitng; besonders seien hierzu erwähnt: Ludwig Schmidt: *Allgem. Gesch. d. german. Völker bis z. Mitte d. 6. Jh.* (München-Berlin 1909). — Ders.: *Gesch. d. dtsh. Stämme bis zum Ausgang d. Völkerwanderung*. I. Gesch. d. Ostgermanen (Bln. 1910) II. Gesch. d. Westgermanen (Bln. 1918). — Ders.: *Zur Gesch. d. Triboker, Nemeter und Wangionen*. ZGO. N. F. 51 S. 259 ff. (Klstr. 1938). — Karl Schumacher: *Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das Mittelalter*. I. D. vorröm. Zt. (Mz. 1921). II. D. röm. Periode (Mz. 1923) III. D. merowing. und karolingische Zt. (Mz. 1925). — Friedr. Sprater: *D. Pfalz unter d. Römern I.* (Spy. 1929). — Ders.: *D. Urgeschichte d. Pfalz*. (Spy. 1928). — Widder: A. a. O. — Ludwig Häusser: *Geschichte d. Rhein. Pfalz* (Hdbg. 1924). — Ernst Christmann: *D. Siedlungsnamen d. Pfalz* (Spy. 1952). — Ders.: *Christliche Kirchen auf vorgeschichtlichen Kultstätten, besonders in der Pfalz*. In: „Aus der Enge in die Weite“, Festschrift für Georg Biundo S. 17—31 (Grünstadt 1952). — Zorn: A. a. O. — Gg. Ldwg. von Maurer: *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und ihrer Hofverfassung in Deutschland* (Erlgn. 1862). — Gg. Hanssen: *Agrarhistor. Abh.* (Lpz. 1880). — Viktor Ernst: *D. Entstehung d. dtshn. Grundeigentums* (Stgt. 1926). — Ders.: *D. Entstehung d. niederen Adels* (Stgt. 1916). — Ders.: *Mittelfreie — Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte* (Stgt. 1920). — Ders.: *Zur Besiedelung Oberschwabens* in: Festschrift f. Dietrich Schäfer S. 40 ff. (1915). — Fr. von Bassermann-Jordan: *Gesch. d. Weinbaues unter bes. Berücksichtigung d. bayr. Rheinpfalz* (Fkf. 1923). — Sartorius: *Betriebsgrößen*. A. a. O. — F. I. Mone: *Üb. d. Bauerngüter v. 15. bis 18. Jh.* ZGO. A. F. 5. 1864. S. 257 ff. — Ders.: *Üb. d. Bauerngüter vom 13.—16. Jh.* ZGO. A. F. 1854 S. 129 ff. — Karl Weller: *D. freien Bauern in Schwaben* ZSSGg 54. 1934. S. 178 ff. — Ders.: *Gesch. d. schwäb. Stammes bis zum Untergang d. Staufer* (Mü. 1944). — Caesaris C. Julii Belli Galliei Libri VII (accessit A, Hirti liber octavus). Recensuit Alfred Holder (Fibg. 1882). — Des Sachsenspiegels erster Teil nach der Berliner Handschft. v. J. 1369. Herausgegeben v. C. G. Homeyer (Bln. 1835). — Taciti P. Cornelii: *De situ ac populis Germaniae. Denuo recensuit atque interpretatus est H. Schweizer-Sidler* (Berolini 1877).

auf die Anwesenheit der Römer schließen.⁴⁾ Der Ort lag an der Heerstraße; mehrere Flurnamen deuten auf die einstige Gegenwart römischer Siedler hin.⁵⁾ Es ist anzunehmen, daß auch Germanen im Laufe der Römerzeit sowohl im Gesamteigentum der Sippen wie auch als Privateigentum Markland bekamen. Zu dieser Zeit ist offenbar das Privateigentum aufgekomen, indem Siedler Od- und Waldland in Ackerland umwandelten. Andererseits finden sich auch um die großen römischen Eigenwirtschaftsbetriebe, besonders im linksrheinischen Gebiet, Ansiedelungen besitzloser Dienstleute, Gallier und Germanen, auf deren Arbeitskraft die Großbetriebe angewiesen waren.⁶⁾

Diese rechtlichen Formen der Landnutzung sind in der Zeit der Römerherrschaft auch im pfälzischen Raum festzustellen. Die Zahl der Bauernhöfe — *villae rusticae* — war in unserem Gebiet groß. Dagegen ist nirgends zu erkennen, daß die alte römische Form der Latifundienbetriebe am Rhein eingeführt wurde. Die irgendwie geartete Abhängigkeit der Bauern und Colonen vom römischen Großgrundbesitz war aus Gründen des römischen Grenzschutzes und der Soldatengewinnung das Hauptziel der römischen Agrarpolitik im damaligen Germanien⁷⁾

Bereits seit dem 3. Jahrhundert begann die römische Herrschaft am Rhein ihrem langsamen Verfall entgegenzugehen.⁸⁾ Seit Anfang des 5. Jahrhunderts im Zuge der Völkerwanderung schließlich flutete ein mächtiger Strom germanischer Völkerstämme über den Rhein.⁹⁾ Damit hörte unsere Gegend nach vier Jahrhunderten für immer auf, römisch zu sein.

Auf den Trümmern alles Römischen begann vom 5. Jahrhundert an eine neue germanische Besiedelung unseres Rau-

⁴⁾ Friedr. Jak. Dochnahl: *Chronik v. Neustadt a. d. Hdt. nebst d. umliegenden Orten u. Burgen* (Neust. 1867). — Wilh. Winkler: *Pfälzischer Geschichtsatlas* (Neust. 1934) S. 4.

⁵⁾ Z. B. Heidenfeld, Hoherweg (steht mit römischen Straßen in Zusammenhang), Spiegel (= *specula* = Wachturm); vgl. F. Ohlenschläger: *D. Flurnamen d. Pfalz u. ihre geschichtliche Bedeutung* (Spy. 1893) S. 8 u. 78! Christmann: *Siedlungsnamen A. a. O.*

⁶⁾ Schumacher A. a. O. I. S. 193 u. 209 ff. II. S. 146. Weller: *Gesch. d. schwäb. Stammes A. a. O. S. 23.*

⁷⁾ Schumacher A. a. O. II. S. 210. — Alphons Dopsch: *Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung aus d. Zeit v. Cäsar bis auf Karl d. Gr.* (Wien 1923) I. S. 98 f. u. S. 328 f.

⁸⁾ Schumacher A. a. O. II. S. 87 ff. — Widder A. a. O. S. 3. — Häuser A. a. O. S. 5.

⁹⁾ Schumacher A. a. O. II. S. 90 u. III. S. 7 ff.

mes durch Alemannen und Franken.¹⁰⁾ In diesen Zeiten ist der Ursprung des Mußbacher Dorfes und Hofes zu vermuten.¹¹⁾ Seine erste urkundliche Erwähnung findet Mußbach als „Masebah“¹²⁾ in einer aus dem Jahre 774 stammenden Schenkungs-urkunde des um 870 geschriebenen *Codex traditionum Wizenburgensis*. Den gleichen Inhalt wie diese Urkunde hat eine zweite, gleichlautende, mit geringen schreibtechnischen Abweichungen, wobei hier „Masenaim“ als Ortsbezeichnung gebraucht wurde. Dies sind die einzigen auf uns überkommenen urkundlichen Aufzeichnungen über Mußbach und seine unmittelbare Umgebung aus jener Zeit.¹³⁾ Wir werden sie später eingehend besprechen (Vgl. S. 53!). Sie sind deshalb besonders wertvolle Zeugen für eine frühe Besiedelung unseres Dorfes, weil Mußbach in ihnen als Besitzteil von Abkömmlingen einer Großgrundbesitzerfamilie auftaucht. Also müssen hinsichtlich Mußbach bereits früher Erwerbs- und Vererbungsvorgänge stattgefunden haben, wodurch der Ursprung von Mußbach zumindest in das 7. Jahrhundert verlegt wird.

Für die folgende Zeit, für das 9. und 10. Jahrhundert be- weisen diese Nachrichten, daß das Kloster Weißenburg in Muß- bach eine *curtis dominica* und Hufen in Besitz hatte.

Hier knüpft sich als erstes die Frage nach der Identität die- ser *curtis dominica* des 9.—10. Jahrhunderts mit unserem Her-

¹⁰⁾ Siehe zur entsprechenden Entwicklung in Bellheim und in Annweiler G. Biundo: *Annweiler, Geschichte einer alten Reichsstadt* (Annw. 1937). — Ders.: *Bellheim im Wandel der Zeiten* (Bellh. 1930).

¹¹⁾ *Monumenta Germaniae Historica: Diplomatum imperii*, t. I *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*; t. II *pars posterior* (G. H. Pertz, Hannoverae 1822) und *Legum s. I; t. V* (E. K. Lehmann 1888) s. I. t. V.

¹²⁾ Die Identität dieses *Masebach* ergibt sich aus der weitgehenden Über- einstimmung mit den späteren Ortsbezeichnungen: *Masebah-Muosbah-Muos- pach-Musbabe-Muspach-Mussbach* sind natürliche sprachliche Entwicklungs- formen (siehe S. 54).

¹³⁾ Aus der gleichen Zeit gibt diese Urkundensammlung dieselben Zufalls- bilder wie für Mußbach von einer ganzen Reihe vorderpfälzischer Orte, z. B. in der Umgebung von Mußbach für Dannstadt, Deidesheim, Flomersheim, Freinsheim, Gimmeldingen, Haßloch, Karlbach, Lachen, Speyerdorf, Ung- stein und Winzingen. Die ebenfalls teilweise vorderpfälzische Orte betreff- enden Urkundensammlungen des *corpus traditionum Fuldensium* und *Codex Laurehamensis* geben für die Vorderpfalz auch keine wesentlichen Aufschlüsse. Joh. Fr. Schannat: *Corpus traditionum Fuldensium* (Lipsae 1724) und *Codex Laurehamensis Diplomaticus* (Mannhemii 1768) wurden daraufhin überprüft. Eine auf Mosbach bezogene Urkunde aus 803 hat — entgegen Christmann, *Siedelungsnamen* S. 405 — das Mosbach in Baden zum Inhalt. — Alle diese Urkunden lassen lediglich erkennen, daß das sehr früh besiedelte Land in Dorfgemarkungen aufgeteilt war.

renhof an. Jedenfalls haben sie den Namen gemeinsam. Dies begründet von vornherein bei der, außerordentlichen Stabilität, mit der sich solche Bezeichnungen durch die Jahrhunderte erhalten haben, eine Vermutung für die Identität beider; „*curtis dominica*“ ist der eigentliche Name für einen „Herrenhof“, wie er in den verschiedensten Quellen seinen Niederschlag gefunden hat.¹⁴⁾ Die Folgerung aus dem Namen des Hofes wird durch die gebrauchte Benennung „*terra salica*“ bestätigt, da diese allgemein in den Urkunden in analoger Bedeutung benutzt wird. Dabei ist unter „*curtis dominica*“ mehr der Hof selbst zu verstehen, während mit „*terra salica*“, dem „*Salland*“, in der Regel der Gutsbestand desselben Hofes gemeint ist.

Eine *curtis dominica* ist durch zahlreiche typische Eigenschaften in jeder Dorfmarkung ausgezeichnet, vor allem durch ihre Einmaligkeit im Dorfe.¹⁵⁾ Ferner liegt ein Herrenhof meist in bevorzugter Lage innerhalb eines Dorfes, häufig neben der Kirche. Gebäude, Hof und Garten sind in der Regel größer als bei den übrigen Gütern des Ortes. Sein Grundbesitz übertrifft den der übrigen Bauernhöfe stets beträchtlich, wobei dieser Vorrang hauptsächlich auf einem großen, unmittelbar beim Dorf liegenden Grundstück beruht (Mußbacher Lage Hundertmorgen!). Dies alles trifft für den Mußbacher Herrenhof zu. Auch der alleinige Waldbesitz des Hofes spricht für die Identität der *curtis dominica* mit unserem späteren Herrenhofe.

Zu einem Herrenhofe gehören meist auch die mit Bannrechten ausgestatteten Gewerbebetriebe, vor allem die Mühlen. Dabei hat er meist für die ganze Gemeinde die Wuchertiere (Bullen) zu halten. Auch dies ist beim Mußbacher Hof gegeben. Ferner zählen zum Zubehör eines Herrenhofes in der Regel die Patronatsrechte über die Pfarrkirche mit dem Recht, den Pfarrer des Ortes zu präsentieren; ferner die Kirchnerhaltungspflicht. Dazu kommt auf der anderen Seite das Recht

¹⁴⁾ Ernst: *Mittelfreie* A. a. O. S. 63 ff. hat die Gleichartigkeit von *curtis dominica* und Herrenhof an 12 Herrenhöfen der Äbtissin von *Buchau* nach einem Lagerbuch von 1477, sowie 13 Höfen anderer Herrschaften nachgewiesen.

¹⁵⁾ Ernst: *Grundeigentum* A. a. O. S. 72. ff. — Gg. Ldwg. v. Maurer: *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt* (Wien 1896) S. 203 f. u. 229 ff. — Ders.: *Fronhöfe* A. a. O.: I. S. 2 ff; II. S. 119 ff. — Karl Siegfried Bader: *Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann* ZGO. N. F. 50 1937. S. 633 ff. — Ernst: *Grundeigentum* A. a. O. S. 72 ff. — Joseph Bader: *Der Fron- und Dinghof zu Istein*: ZGO. 19. 1865. S. 324 ff.

zum Bezug des Zehnten, die Fischerei und die Weideberechtigungen. Er genießt meist Freiheit von den örtlichen Lasten und Beschwerden. Dagegen hat der Fronhof die Dorfschützen und Hirten zu entlohnen.

Endlich gehört zum Wesen eines Herrenhofes die Zugehörigkeit einer Reihe dienst- und zinspflichtiger Bauernhöfe, *Hufen* oder *Hubhöfe* genannt. Grundsätzlich haben die Inhaber der Hufen, die *Huber* oder *Hubbauern*, dabei auf der terra salica, zumindest so lange der Hof im Eigenbetrieb der — kirchlichen oder weltlichen — Herrschaft steht, Frondienste zu leisten, woher die Bezeichnung „*Fronhof*“ kommt.

Selbst all diese Merkmale eines Herrenhofes treffen in vollem Umfang auf den Mußbacher Hof zu, wie die Weißenburger Urkunden erkennen lassen. Alle von der Wissenschaft herausgearbeiteten Besonderheiten und Einrichtungen einer *curtis dominica* besitzt also der Mußbacher Hof. Dazu kommt, daß derselbe als einziger Hof auch den Namen *curtis dominica* trägt; keine andere Hofanlage kommt entfernt in Frage, je eine *curtis dominica* gewesen zu sein.¹⁰⁾

Wir fassen zusammen:

Der gemeinsame Ursprung von Dorf und Herrenhof Mußbach ist nach den ersten Mußbacher Quellen wie den tatsächlichen Verhältnissen in der nachrömischen Landnahmezeit zu vermuten. Ferner kann die Identität des Mußbacher Hofes mit der in den Quellen genannten *curtis dominica* als sicheres Ergebnis genommen werden.

2. Die Agrarverfassung von Mußbach und von seinem Herrenhof im 8.—10. Jahrh.

Damit kommen wir zu den Quellen des Klosters Weißenburg über Mußbach und den dortigen Herrenhof. Das Kloster, in dessen Besitz sich seit dem Jahre 774 der Hof bzw. Teile von ihm finden, ist eine Gründung der Merowinger Könige, wahrscheinlich des Königs Dagobert I. um die Mitte des 7.

¹⁰⁾Die allgemeine Frage des Ursprunges der Herrenhöfe ist ein oft diskutiertes Problem; wir müssen uns versagen, hier darauf einzugehen. Vgl.: Maurer, *Mark-, Hof-, Verfassung* A. a. O. — Ernst, *Grundeigentum* A. a. O. — Mone, *Bauerngüter* 13.—16. Jh. A. a. O. — Bader, *Fronhof* Istein A. a. O. — Ernst, *Oberschwaben* A. a. O. — Dopsch, A. a. O. — Wittich, *Agrargeschichte* A. a. O. und Bauer A. a. O. S. 26—39, wo S. 22—25 die Beweisführung der Identität noch eingehender durchgeführt wird.

Jahrhunderts.¹⁾ Durch überaus reiche Stiftungen, vor allem in unserem Speyergau, entwickelte es sich während der ersten drei Jahrhunderte seines Bestehens zu einem der reichsten und bedeutendsten Klöster des Mittelalters. Seit dem 13. Jahrhundert ging aber seine Machtstellung langsam zurück und im Jahre 1546 hat die bedeutende Herrschaft ihr Ende gefunden.²⁾

Die maßgebenden Quellen über den Mußbacher Hof sind 1) der oben erwähnte, um 870 von Weißenburger Mönchen geschriebene *Codex traditionum*, den wir als erste Vermögensaufnahme des Klosters annehmen müssen; er besteht aus 86 Pergamentblättern³⁾ und 2) der *Edelini Abbatis Liber possessionum*, bestehend aus 65 Pergamentblättern⁴⁾, das aus dem 13. Jahrhundert stammende umfangliche Verzeichnis der Liegenschaften und Einkünfte des Klosters.⁵⁾ Die Echtheit beider Quellenbestände steht unzweifelhaft fest.⁶⁾

Der *Codex traditionum Wizenburgensis* ist eine Urkundensammlung zumeist über Grundstückschenkungen an das Kloster.⁷⁾ Die Schenkungen in der heutigen Pfalz stammen mit nur 5 Ausnahmen alle von drei miteinander verwandten Donatoren, nämlich *Sigibald, Gerbald und Richbald*,⁸⁾ Angehörigen eines im Speyer- und Wormsgau reich begüterten Geschlechts. Gerbald und Richbald, die Söhne des *Wicbald* waren, sind Brüder; Sigibald, der Sohn des *Ratbald*, deren Vetter. In

¹⁾ Es herrscht ein alter Streit über die Gründung des Klosters sowohl hinsichtlich der Gründerpersönlichkeit wie hinsichtlich des genauen Zeitpunktes.

²⁾ Häusser, A. a. O. S. 12. — Widder, A. a. O. I. S. 5. — Christoph J. Kremer: *Geschichte des rheinischen Franziens* (Mannheim 1778) S. 273 ff. — W. Harster: *Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg im Elsaß* (Spy. 1893) S. 29 ff.

³⁾ Werner Gley: *Die Weißenburger Überlieferungen als siedlungsgeschichtliche Quelle*. In: ELJb. 9. 1930. S. 1. — Michael Frey: *Versuch einer geogr., histor.-statist. Beschreibung d. Königl. bayr. Rheinkreises* (Spy. 1836) S. 1 ff. — Harster, A. a. O. S. 37 ff.

⁴⁾ Gley A. a. O. S. 1.

⁵⁾ C. Zeuß: *Traditiones Possessionesque Wizenburgenses* (Spirae 1842) S. 269. — Harster A. a. O. II. S. 3 ff.

⁶⁾ Kopialbücher über die beiden Quellenbestände liegen im St. A. Speyer; Best. Hist. V. B 10 (*Otfried-Codex*) und B 12 *Liber possessionum* (*Codex Edelini*)! Die im *Liber privilegiorum* von 1491 (Harster A. a. O. I. S. 12) gesammelten Kaiserdiplome, sowie die im *Liber feudorum* (Harster A. a. O. II S. 1 und St. A. Speyer B 11) enthaltenen Lehenurkunden geben uns kaum Aufschlüsse. Dies meist nicht veröffentlichte Material wurde weitgehend überprüft.

⁷⁾ Franz Wolff: *Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgensis* Diss. (Bln. 1883) S. 5 ff.

⁸⁾ Harster A. a. O. S. 51. — Zeuß A. a. O. S. VI.

wahrhaft fürstlichen Schenkungen haben sie das Kloster bedacht.⁹⁾

Im Zusammenhang mit diesem wohltätigen Geschlecht findet im Jahre 774 Mußbach seine früheste urkundliche Erwähnung in einer Schenkungsurkunde des Sigibaldus über Liegenschaften und Hörige im Speyer- und Elsaßgau.¹⁰⁾ Dieser Schenkungsvorgang wird noch in zwei anderen Urkunden des Codex bezeugt. Sie weichen nur ganz unerheblich von der ersten ab (Wortfassungen, Eigennamen, Fehlen einiger Ortsnamen etc.); die dritte ist um 6 Tage älter als die beiden anderen.¹¹⁾ Auch der genannte Vetter des Sigibald, Gerbald, schenkte dem Kloster Besitzungen in Mußbach.¹²⁾ Weitere Mußbach betreffende Quellen enthält die Urkundensammlung aus dem ausgehenden 9. Jahrhundert nicht.

Vor der Auswertung der Urkunden muß ihr Verhältnis zueinander und die Frage der Identität der in ihnen enthaltenen Ortsbezeichnungen mit unserem Mußbach aufgeklärt werden. Unproblematisch erscheint uns dabei die Identität der beiden doppelt im Codex enthaltenen Urkunden Sigibalds.¹³⁾ Auch scheint uns die Identität des in der ersten Urkunde genannten *Masebah* mit dem *Masenaim* der zweiten Urkunde des Sigibald, sowie mit dem *Masenhaim* der Urkunde des Gerbald gegeben zu sein. Dasselbe gilt hinsichtlich der Identität der Ortsbezeichnungen der drei Urkunden mit dem *Muosbach* der späteren Weißenburger Quellen (Vgl. S. 57!) und dem Mußbach der Neuzeit. Für die Übereinstimmung von *Masebah* und *Masen(h)aim* spricht dabei der Codex selbst; denn in den fast gleichlautenden Doubletten ist einmal diese und einmal jene Form an selber Stelle verwendet. Auch wechseln bei merowingisch-karolingischen Ortsnamen die Endungen häufig von „bah“ auf „haim“, „aim“, „dorf“ usw.¹⁴⁾ Für die Identität der Ortsbezeichnungen des Codex mit der Ortschaft selbst sprechen zwingend die Einweisung der Orte in jeder der genannten

⁹⁾ Im Einzelnen s. Bauer A. a. O. S. 55 ff.; dort auch Text und kritischer Vergleich der Urkunden.

¹⁰⁾ Zeuss A. a. O. No. LXI; No. LIII S. 57; S. 55 ff. u. S. 63 ff.

¹¹⁾ Zeuss A. a. O. S. 166 f. u. S. 125. — Harster A. a. O. I. S. 43.

¹²⁾ Zeuss A. a. O. S. 65 f.

¹³⁾ Ähnlich ist das Verhältnis bei anderen Doubletten des Codex (Harster A. a. O. S. 56).

¹⁴⁾ Gley A. a. O. S. 79.

Urkunden in den Speyer- oder Wormsgau¹⁵⁾ und die Nennung jeweils im Zusammenhang mit einer Reihe vorderpfälzischer Ortschaften, die zum Teil in unmittelbarer Nähe von Mußbach liegen¹⁶⁾; schließlich die Tatsache, daß Mußbach im späteren Liber possessionum als Weißenburger Besitz bestätigt wird, während eine andere Ortschaft mit ähnlichem Namen — evtl. Masenheim — in den späteren Quellen nicht erscheint. Endlich ist ein ähnlicher Ortsname im vorderpfälzischen Gebiet überhaupt nicht festzustellen.¹⁷⁾

Nach dieser Klärung kommen wir zu den Folgerungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus den Urkunden ziehen lassen: Zwei Grundherren sind im Besitz von Liegenschaften von Mußbach; Sigibald schenkt, was alles er dort besitzt, Gerbald schenkt eine Hufe. Augenscheinlich beweisen die Schenkungen der beiden reichbegüterten Vettern, daß deren Besitzungen in Mußbach einmal in der Hand eines Ahnen vereinigt waren, von dem ihre Väter sie geerbt haben. Rückschließend vom Zeitpunkt der Schenkungen der Vettern — 774 — muß dieser Großgrundbesitz zumindest in das ausgehende 7. Jahrhundert verlegt werden. Also muß — und das ist eine außerordentlich bedeutsame Feststellung — das ursprüngliche Mußbacher Fronhofgebiet zu einem weltlichen Großgrundbesitz gehört haben.

Über das Wesen dieses Großgrundbesitzes der ausgehenden Merowingerzeit geben uns die genannten Quellen aus dem 8. Jahrhundert erstaunlich reiche Aufschlüsse.¹⁸⁾ Vor allem muß dieser Besitz außerordentlich umfänglich gewesen sein. In 20 elsässischen und 12 pfälzischen Orten hat der eine Vetter, in

¹⁵⁾ Die Orte wurden mit einer gewissen Willkür einmal diesem, einmal jenem Gau zugeschrieben, je nachdem zufällig der erste Ort dem einen oder anderen Gau angehörte.

¹⁶⁾ So *Haslloch, Freinsheim, Karlbach, Dackenheim, Lustadt, Zeiskam, Wizingen*.

¹⁷⁾ Daniel Häberle: *Die Wüstungen der Rheinpfalz* MHVPf. 39/42, 1919/22 S. 172 und Phil. Kasimir Heintz: *Verschollene Ortsnamen* MHVPf. 5. 1875, S. 100 wurden daraufhin überprüft; vgl. auch Winkler A. a. O. fol. 14! Dagegen nennt neuerdings Christmann (*Siedlungsnamen* A. a. O. S. 372) in Anlehnung an Zeuss A. a. O. S. 65 eine Wüstung *Masenheim*. Es scheinen jedoch die hier gemachten Feststellungen nicht berücksichtigt worden zu sein; daß nämlich die Urkunden LIII mit *Masebach* und LXI mit *Masenheim* als Ortsbezeichnungen im übrigen denselben Wortlaut haben.

¹⁸⁾ Vgl. Bauer A. a. O. S. 63—65!

17 elsässischen und 16 pfälzischen Orten der andere Vetter Schenkungen gemacht. Weiterhin läßt sich aus den Quellen sicher feststellen, daß die Verfassung dieser Grundherrschaft sich weitgehend die alte germanische Fronhofverfassung zum Vorbild genommen und sich deren Organisationsformen nutzbar gemacht hat.¹⁹⁾ Das Hufenland wurde zinspflichtigen Hörigen, den Hubbauern zur Bebauung bei ausschließlicher Naturalwirtschaft als Lehen überlassen. Daß dem Großgrundbesitzer wirkliches Eigentum an dem belasteten Grund und Boden zustand, ist daran ersichtlich, daß er diesen samt den Hörigen veräußern konnte. Wir entnehmen darüber hinaus den ersten Weißenburger Quellen, daß dieser Großgrundbesitz bereits seinerseits wieder in verschiedene Hände übergegangen war. Das beweist dessen freie Vererbbarkeit und unbeschränkte Teilbarkeit. Diese Feststellung wird in den dauernd wiederkehrenden Urkundenformulierungen, wie „*excepto illa silua quo ego mea uxore in lib. dote condonauit*“ und durch den ersichtlichen Übergang des Mußbacher Besitzes von einem Ahnen auf seine Enkel bestätigt. Es werden aber nicht nur Hubhöfe und Herrnhöfe auseinander gerissen, sondern selbst Teilungen in den einzelnen Hofbeständen haben stattgefunden.²⁰⁾ Sogar Schenkungen einzelner Leibeigenen, einzelner Äcker, mehrerer Morgen Äcker wie auch von Bruchteilen eines Morgens überliefern uns diese Urkunden des 8. Jahrhunderts.²¹⁾

In den früheren Jahrhunderten war das dem Fronhofherren teils als Salland, teils als Hufenland zustehende Eigentum (s. S. 51!) nahezu unveräußerlich. Nun geben uns für die Zeit Karls des Großen die Weißenburger Quellen mit aller Deutlichkeit — in Mußbach wie allgemein — als erste bedeutende Wandlung der alten Agrarverfassung die **A u f l ö s u n g d e r a l t e n F r o n h o f v e r f a s s u n g** zu erkennen.

In dieser Übergangszeit gelangte der Mußbacher Herrenhof als Teil einer schon wieder in der Auflösung begriffenen weltlichen Großgrundherrschaft in den Besitz der geistlichen Großgrundherrschaft Weißenburg, in dem er im 9. und 10. Jahrhundert verblieb.

¹⁹⁾ Zorn A. a. O. S. 22 ff. — Gg. Caro: *Zwei Elsässer Dörfer zur Zeit Karls des Großen* ZGO. N. F. 17, 1902, S. 450 ff. und 563 ff.

²⁰⁾ Vgl. Wolff A. a. O. S. 8.

²¹⁾ Zeuss A. a. O., S. 152, S. 129, S. 170.

Aus jener Zeit stammt das erste geschriebene Hofrecht, der *Liber possessionum Edelini*. Er trägt seinen Namen von dem 1293 verstorbenen hervorragenden Abt Edelin. Es handelt sich weitgehend um eine systemlose Zusammenschreibung oft dürftiger Urkunden aus den verschiedensten Zeiten und des ungleichartigsten Inhaltes. Sie kann keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Mußbach betreffen die Urkunden No. XII, XLIII und CLXI.²²⁾ Urkunde No. XII zeigt, daß das Kloster in Mußbach 250 Morgen Herrenland, Weinberge für 30 und Wiesen für ebenfalls 30 Wagenladungen besaß.²³⁾ Weiterhin umfaßte der Besitz 45 Hufen. Von den 45 Hubern waren 26 in der Woche an 3 Tagen fronpflichtig. Alle mußten jährlich Ferkel, Wein, Hühner und Eier abgeben. 4 Huber mußten 2 Schardienste (Fronfahren oder Botengänge) ableisten. Ihre Frauen mußten Leinwand von 10 Ellen Länge und 4 Ellen Breite weben. Die 4 Mühlen hatten 40 Scheffel (Mehl) und 2 Mastschweine zu leisten.²⁴⁾

Ein weitgehend anderes Bild von dem offenbar im wesentlichen gleichen Güterbestand zeigt sich aus Urkunde No XLIII. Hier ist vor allem das in No XII vermißte Haus mit Herrenhof genannt. Ferner weichen die Flächen- und Mengenangaben von denen in No XII ab.

Die dritte Mußbach betreffende Urkunde CLXI nennt lediglich die Kirche und den Zehnten, zusammen mit 2½ mansi Herrenland, Weinbergen für drei und Wiesen für eine Wagenladung, sowie 2½ unbesetzte Mansen — mansi absi²⁵⁾ als Weißenburger Besitz in Mußbach.

So mannigfach diese Aufschlüsse sind, so schwierig ist ihre Auswertung. Für die Ermittlung des Alters der drei Urkunden sind durch die Begrenzung des Zeitraums genaue Hinweise gegeben. Es steht fest, daß die Urkunden des *Liber possessionum* jünger als die des *Codex traditionum*, die 774 als Jahresdatum tragen, sein müssen. Ferner müssen sie vor dem Jahre 991 in

²²⁾ Zeuss A. a. O. S. 279, S. 276, S. 281, S. 290. Wortlaut und kritische Auswertung der drei Urkunden im einzelnen Bauer a. a. O. S. 66 ff.!

²³⁾ Bei der festgestellten Ungenauigkeit der Urkunden des *Liber possessionum* darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der unbedingt zum Herrenland gehörende Herrenhof hier lediglich nicht wörtlich erwähnt ist.

²⁴⁾ Beispiele siehe Bauer, A. a. O. S. 69—71!

²⁵⁾ „absus“ deutet auf nicht in regelmäßigem Betrieb befindliche Güter im Gegensatz zu „uestibus“ hin und läßt auf Kriegszeiten und Verwüstungen schließen (Harster A. a. O. S. 16).

das Klosterarchiv gelangt sein. In diesem Jahr wurde nämlich der Herrenhof samt seinen Besitzungen in Mußbach, zusammen mit 67 anderen Herrenhöfen dem Kloster Weißenburg von Herzog Otto von Worms mit Gewalt entrissen (vgl. dazu unten S. 62). Eine Bestandsaufnahme dieser Besitztümer in Mußbach, die, wie die Einleitung der Handschrift ausdrücklich erwähnt, von einem älteren Salbuch in den *Liber possessionum* übernommen wurde,²⁶⁾ ist also nicht mehr wahrscheinlich.²⁷⁾ Danach kann als Zeitraum der Aufzeichnung der Mußbacher Urkunden jedenfalls das 9. und 10. Jahrhundert angenommen werden.

Aus der Ablösung der Frauendienste durch Geldabgaben erscheint ferner ersichtlich, daß die Urkunde Nr. XLIII gegenüber der Urkunde Nr. XII die jüngere ist. Der große sich aus der Urkunde Nr. XLIII gegenüber Nr. XII zeigende Besitzverlust wie die Tatsache, daß Teile des Besitzes gemäß Nr. XLIII ertraglos liegen, lassen im übrigen darauf schließen, daß diese Urkunde ins 10. Jahrhundert einzuweisen ist; diese Zeit brachte nämlich infolge der Ungarstürme über ganz Südwestdeutschland große Verwüstungen, Besitzverringerungen und Irrungen mit sich.²⁸⁾ Die unter Nr. XLIII veröffentlichte Quelle ist ins 10. Jahrhundert zu legen; die als älter festgestellte Urkunde Nr. XII dürfen wir bedenkenlos in das 9. Jahrhundert verweisen, wogegen uns die Nr. CLXI als die dem Jahre 991 am nächsten liegende dünkt. Damit ist zugleich die schwierige Frage des Verhältnisses der 3 Urkunden zueinander aufgeworfen.

Vergleichende Untersuchung mit anderen Urkunden des *Liber possessionum* zeigt, daß wir es bei den unter Nr. XII und Nr. XLIII zitierten Quellen mit Vermögensaufnahmen aus verschiedenen Zeiten über den gleichen Güterbestand zu tun haben. Es erscheint nämlich die Substanz des Besitzes im we-

²⁶⁾ Zeuss A. a. O. S. 269.

²⁷⁾ Ein sicheres Indiz hierfür ist auch die Urkunde No CCCXI (Zeuss A. a. O. S. 305) aus dem Jahre 991. In dieser Urkunde werden die von Herzog Otto von Worms dem Kloster weggenommenen Höfe genau in der Reihenfolge, wie sie im *Liber possessionum* in den Nummern I—CCXXXV überliefert sind, aufgezählt. Daraus geht hervor, daß bei Abfassung dieser Urkunde die Aufzeichnungen No I—CCXXXV bereits vorlagen.

²⁸⁾ Es lassen sich im *Liber possessionum* über 100 Ortschaften des ganzen südwestlichen Klosterbesitzes mit *mansis absis* nachweisen, die auf die angeführte allgemeine damalige südwestdeutsche Lage hinweisen. (Harster A. a. O. S. 17.)

sentlichen als die gleiche, wie es an den entsprechenden Größen des Sallandes ersichtlich ist. Auch sind die eigenartigen Frauendienste und die weiteren Besonderheiten des Mußbacher Hofes, wie die verschiedenen Mühlen usw. in beiden Quellenstellen übereinstimmend erwähnt. Mit unserer Meinung, daß Nr. XII und Nr. XLIII den gleichen Gegenstand, nämlich den allein in Frage kommenden Mußbacher Herrenhof samt seinen Zugehörungen zum Inhalt haben, steht im übrigen die Tatsache im Einklang, daß die jüngere Urkunde gegenüber der älteren gewisse Veränderungen der Verhältnisse anzeigt, wie sie der natürlichen Fortentwicklung der Agrarverfassung während eines guten Jahrhunderts entsprechen.²⁹⁾

Im Rahmen der Großgrundherrschaft des Klosters Weißenburg zeigt sich nun das agrarrechtliche Bild des Herrenhofes zu Mußbach wie folgt:

Der Hof wurde ein Bestandteil der großen Klostergrundherrschaft³⁰⁾ der Karolingerzeit. Er wurde eine Verwaltungseinheit der nunmehr ausgebildeten *Villikationsverfassung* (*villicus* = Verwalter = Meier eines römischen Landgutes = *villa rustica*). Diese ist die Übertragung des älteren Verwaltungsmittels der auf kleine Räume abgestimmten Fronhofsverfassung auf den großgrundherrlichen Bereich.³¹⁾ Er wurde in Verwaltungsbezirke — Villikationen — aufgeteilt und diese Bezirke einer Verwaltungszentrale, einem Fronhof, nämlich der alten *curtis dominica*, unterstellt.

Auch bei dem Mußbacher Herrenhof hat man, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, die alte *curtis dominica* als Villikationszentrale übernommen und das überkommene Fronhofsgebiet als deren Bezirk beibehalten. Wie der *Liber possessionum* in Nr. XII ausweist, hatte nämlich Weißenburg

²⁹⁾ Harster (A. a. O. S. 12) hat ähnliche Beziehungen in verschiedenen Fällen nachgewiesen und nennt ausdrücklich die Quellenstellen XII und XLIII in diesem Zusammenhang. Dabei deutet er auch auf die vielen Unrichtigkeiten in den Urkunden hin.

³⁰⁾ Der *Liber possessionum* gibt denselben in 213 Orten an; die Unvollständigkeit des Salbuches wurde erwähnt.

³¹⁾ Von Maurer, *Fronhöfe* I. S. 212 ff. — Schumacher A. a. O. III. S. 195 f. — Von Maurer, *Einleitung* S. 255. — Häusser A. a. O. I. S. 22. — Karl Lamprecht: *Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts*. Abdruck aus Preuß. Jb. 16. 1885, besonders S. 183. — Joseph Enderle: *Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jahrhundert*. Diss. (Frbg. 1909) S. 1 ff.

den Großteil, wenn nicht — wofür alle Anzeichen sprechen³²⁾ — das gesamte alte Fronhofsgebiet in Mußbach samt dem Herrenhof selbst in Besitz. Die Hofordnung dieser Verwaltungszentrale Mußbach (Urkunde Nr. XII) entspricht im vollen Umfang der Agrarverfassung der Herrnhöfe im 9. Jahrhundert.³³⁾

Das Bauernland war in 45 Hufen an die Hörigen zu erblichem Besitzrecht als Lehen ausgegeben. Die Größe der einzelnen Hufen darf mit ungefähr 30 Morgen angegeben werden.³⁴⁾ Geteilte Hufen finden sich sehr selten, was sich aus dem grundherrlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe zur Garantierung der Einkünfte verstehen läßt. Überhaupt muß die gesamte Villikation eine geschlossene, weitgehend unteilbare Einheit gewesen sein, wofür die häufig gebrauchte Formel, „et quicquid ad hanc curtem pertinet“, Zeugnis gibt.³⁵⁾

Das Entgelt für die erbliche Überlassung der Nutzungsberechtigung am klösterlichen Grundeigentum bestand — in Fortsetzung der alten Fronhofsverfassung in den oben erwähnten Abgaben und Diensten.³⁶⁾

Das Hauptgewicht lag dabei auf den Abgaben, die ausschließlich in Naturalien bestanden. Die hohen Weinabgaben bei gänzlichem Fehlen von Getreidelieferungen lassen den ausgedehnten Weinbau erkennen,³⁷⁾ der in Mußbach im 9. und 10. Jahrhundert betrieben wurde. Getreide dürfte lediglich für

³²⁾ Es lassen sich andere Grundherrschaften in dieser Zeit in Mußbach weder feststellen noch vermuten. Auch freibäuerlichen Grundbesitz hat es im 9. Jahrhundert in Mußbach nicht gegeben. Dazu unten S. 61. Die Feststellung des Alleineigentums des Klosters Weißenburg in der Mußbacher Gemarkung wird insb. dadurch gestützt, daß derselbe der Gesamtgröße der Mußbacher Gemarkung im 18. Jahrhundert annähernd entspricht.

³³⁾ Von Maurer, *Fronhöfe* A. a. O. I. S. 167 ff.

³⁴⁾ Harster (A. a. O. II. S. 50) kommt bei vergleichender Betrachtung einer Reihe von Urkunden sogar zu einer höheren Durchschnittsgröße. — Gley (A. a. O. S. 82) errechnet 20—30 Morgen. Sartorius teilt mit, daß die Huber allein 3 Morgen Weinberge besessen haben müssen, wenn sie eine *carrata* abgeben mußten, weil eine *carrata* den Ertrag von etwa 1 Morgen darstellte und nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Ernte abzugeben war.

³⁵⁾ Vgl. Zeuss A. a. O. No CCLXII, CCLXXII, CCLXXXVI S. 299!

³⁶⁾ Vgl. Fritz Löwe: *Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter*. Diss. (Wzbg. 1888) S. 3 ff. und 18 ff. (Löwe ist eine sehr anti-quierte Arbeit.)

³⁷⁾ Die besondere Bedeutung des Weinbaues in der Karolingerzeit wird bei Karl Theodor von Inama-Sternegg: *Deutsche Wirtschaftsgeschichte* (Lpzg. 1879) II. S. 414 ff. eingehend gewürdigt. Ausgesprochene *vinitores* wie z. B. in Quellenstelle No XLIII (Zeuss A. a. O. S. 49) aus dem Jahre 737 werden jedoch in Mußbach nicht genannt.

den Selbstbedarf von den Bauern angepflanzt worden sein. Daneben lassen die Quellen auf eine umfangliche Schweinezucht schließen.

Freie Bauern finden sich in den Mußbacher Urkunden nicht genannt, während z. B. von Pfortz³⁵⁾ von *liberi homines* die Rede ist. Sämtliche zum Fronhofsverband gehörigen Personen waren in einer strengen Hofgenossenschaft zusammengefaßt, ohne die der grundherrliche Verband undenkbar wäre. Die Hubner waren zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Dinggerichten verpflichtet.³⁶⁾ Dort wurde ihnen unter Vorsitz des Fronhofsmaiers in Vertretung des Abtes das Recht gewiesen und über alle Verstöße gegen die Fronhofsordnung nach eigenem Hofrecht geurteilt.⁴⁰⁾

Zusammenfassend läßt sich für das 9. Jahrhundert feststellen: Agrarverfassungsrechtlich gesehen war der Mußbacher Herrenhof ein Klosterfronhof der Großgrundherrschaft Weissenburg. Sein Salland (vgl. S. 51!) stand in Eigenbewirtschaftung, während das Hufenland (vgl. S. 52!) an 45 hörige Bauern aufgeteilt war.

Als Villikationszentrale wird der Hof auch durch die späteren Quellen, insbesondere die Urkunde Nr. XLIII aus dem 10. Jahrhundert, bestätigt. Sie läßt übrigens eine bedeutende Verringerung grundherrlichen Besitzes erkennen, die wohl durch die Unruhen und Kriege, vor allem durch die verheerenden Ungarneinfälle, verursacht wurde. Die unter Nr. CLXI veröffentlichte Quellenstelle zeigt, daß im 10. Jahrhundert die grundherrlichen Berechtigungen des Klosters in Mußbach um den Zehnten bereichert wurden.

Die Weinabgaben wurden fast vollständig durch Getreidelieferungen abgelöst, was eine starke Zurückdrängung des Weinbaus im 10. Jahrhundert erkennen läßt. Nur noch zwei Hubhöfe haben je einen Karren Wein zu zinsen.⁴¹⁾ Daneben

³⁵⁾ In der Nähe von Germersheim vgl. Zeuss A. a. O. S. 275 No VII

³⁶⁾ Von Maurer: *Fronhöfe* I. S. 484 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. allgemein zur Fronhofsverfassung von Maurer: *Fronhöfe* A. a. O. I. S. 112 ff. und II S. 119 ff. Zum Wesen der Grundherrschaft siehe im übrigen Zorn A. a. O. S. 22 ff. und Max Prasse: *Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes vor der Bauernbefreiung*. Diss. der Universität Basel (Lörrach 1937). S. 13 ff.

⁴¹⁾ Dies zeigt wiederum die kontinuierlich durch die Jahrhunderte sich beibehaltende außerordentliche Bevorzugung des Winzerstandes. Vgl. dazu oben S. 60 und Anm. 37 und Otto Sartorius: *Besitzverhältnisse und Parzellierung im Weinbau* (Mainz 1950) im allgemeinen!

ist eine gewisse Erhöhung der Dienst- und Leistungspflichten, insbesondere das Hinzukommen der 3 × 14-tägigen Fronpflicht festzustellen. Auch haben die Abstufungen in der Hörigkeit im 10. Jahrhundert gegenüber dem 9. eine Verschärfung erfahren.

Zwei bedeutende Unterschiede zeigen sich gegenüber dem 9. Jahrhundert, die Ablösung der Frauendienste durch Geldrenten und das häufigere Vorkommen von geteilten Hufen. Der Übergang von der Natural- zur Kapitalwirtschaft begann. Damit ist der Anfang wesentlicher Veränderungen in der Agrarverfassung von Mußbach angezeigt, die beginnende Umwandlung der naturalwirtschaftlich ausgerichteten Fronhofs-Grundherrschaft in eine kapitalistisch orientierte Renten-Grundherrschaft.

Das Interesse der Klosterleitung am Grund und Boden und an möglicher Steigerung seiner Ertragsfähigkeit ging mit diesem Übergang zur reinen Rentengrundherrschaft verloren. So bekamen die Nutznießer des klösterlichen Grundbesitzes, die Huber, stärkeren Einfluß auf den Grund und Boden. Fortan konnten diese nun durch Intensivierung der Ertragsfähigkeit höheren Gewinn aus dem Boden erzielen. Denn die angestrebten Renten, die grundherrlichen Abgaben, blieben fortlaufend auf gleicher Höhe. Deswegen hatte diese Entwicklung in ihrer letzten Konsequenz eine Wertsteigerung des Grundbesitzes für die Bauern und eine fortschreitende Entwertung des Grundbesitzes für die Grundherren zur Folge, die deren späteren Vermögensverfall sehr beschleunigen half. Auch das weitere Umsichgreifen des Lehenswesens führte zu starker Zersplitterung und zur Verflüchtigung des Klosterbesitzes.⁴²⁾

Zu diesen Auflösungsgründen des Klostervermögens kamen noch zu Ende des 10. Jahrhunderts mehr oder minder erzwungene Veräußerungen von Reichskirchengut⁴³⁾ zugunsten verschiedener mächtiger Herrschaften hinzu.⁴⁴⁾

Die weitaus bedeutendsten Vermögensteile des Klosters Weißenburg riß dabei Herzog Otto von Kärnten, auch Otto

⁴²⁾ Harster A. a. O. II. S. 57.

⁴³⁾ Ngl. No CCLX (Zeuss A. a. O. S. 298), nach der ebenfalls „*Otto dux de Alemania has II curtes ui rapuit*“.

⁴⁴⁾ Harster A. a. O. S. 57 ff. — Decker, *Abtei Klagenmünster* A. a. O. S. 39 ff.

von Worms genannt, der nach den Urkunden Nr. CCLXI bis CCLXXIX⁴⁵⁾ an 19 Orten Güter des Klosters zu Lehen trug, an sich. Zu seinem vom Kloster als Raub bezeichneten Erwerb gehörte neben weiteren 67 Herrenhöfen auch der in Mousbach.⁴⁶⁾ (140 s. 305. Urkunde Nr. CCCXI aus dem Jahre 991 und S. 302 Nr. CCCI).

Es wurde so der Mußbacher Herrenhof im Jahre 991 aus dem Verband der Klostergrundherrschaft Weißenburg ausgeschieden und ist unter die Machtsphäre der Salier gelangt.

3. Auflösung der alten Agrarverfassung; zunehmende Güterzersplitterung im 11. bis 13. Jahrhundert.¹⁾

Im gesamten südwestdeutschen Raum bringen die folgenden drei Jahrhunderte für die politische Verfassung sowohl, als auch für die Agrarverfassung drei sehr einschneidende Veränderungen: den gezeigten Übergang zur Geldwirtschaft, das ausgedehnte Lehenwesen und die Anfänge der Ausbildung der Landesherrschaft.

Die Salier und Hohenstaufen (Barbarossa) wurden in jener Zeit Herren in unserem Gebiet. Wir müssen von der urkundlich festliegenden Inbesitznahme des Herrenhofes durch Herzog Otto von Kärnten ausgehen, dem Sohn Konrad des Roten und Stammvater des großen Kaisergeschlechts der salischen Franken. Durch ihn scheint der Mußbacher Hof mit den übrigen in der Urkunde Nr. CCCXI genannten Höfen durch Okkupation unter die Herrschaft der Salier gekommen zu sein. Auch in der Folgezeit blieben zumindest die Vogteirechte über den Hof fester Bestandteil des salischen „Herzogtums“.²⁾ Solche rechtswidrigen Zugriffe auf das Kirchengut waren dem Herzog

⁴⁵⁾ Zeuss A. a. O. S. 299.

⁴⁶⁾ Zeuss, A. a. O. S. 305, Urk.Nr. CCCXI aus dem Jahre 991 und S. 302, Urk.Nr. CCCI.

¹⁾ Näheres, sowie Abschriften der Urkunden usw. siehe Bauer A. a. O. S. 87—112!

²⁾ Vgl. Rudolf Kraft: *Das Reichsgut im Wormsgau* (Darmst. 1934), der S. 137 für Westhofen, S. 140 für Littersheim und S. 144 für Gundheim, die sämtlich zu den „geraubten“ Höfen gehörten, dies nachgewiesen hat. Beweis: der Herzog tritt noch im Jahre 993 als Intervent für die Reichsabtei auf, wie M. G. Dipl. A. a. O. No III, 125, zeigt.

möglich, weil er Vogt über Teile des Weißenburger Stiftes war und dadurch in einem gewissen Gewaltverhältnis zu den klösterlichen Besitzungen stand.

Auch die Nachkommen Ottos von Worms scheinen dies Gewaltverhältnis über die „geraubten“ Kirchengüter und damit über den Mußbacher Hof aufrecht erhalten zu haben.

Im Jahre 1125 fielen reiche Besitzungen in unserem Gebiet, wozu mit größter Wahrscheinlichkeit der Mußbacher Raum gehörte, beim kinderlosen Ableben des letzten Saliers, Kaiser Heinrich V., an die Erben der Salier, an die beiden Hohenstaufen, Herzog Friedrich II. und Konrad. Dieses neue staufische Besitztum wurde von jetzt an noch bedeutend erweitert.³⁾ Als Inhaber der Obervogtei über die Abtei Weißenburg hätten nämlich die Staufer die Machtmittel dazu⁴⁾ und verstanden es auch, die Vogtei zum Ausbau ihrer Hausmacht und zur Wiedergewinnung des alten salischen Hausbesitzes, einschließlich der von dem Ahnen Otto von Worms an sich gebrachten Weißenburger Klosterhöfe, zu nutzen.⁵⁾

Wir dürfen folglich annehmen, daß auf einem dieser Wege die einst von Herzog Otto dem Kloster „geraubten“ Mußbacher Güter in das salisch-staufische Hausgut und somit unter den Einfluß Kaiser Friedrich I. gelangten.⁶⁾ Nur so werden die urkundlich ausgewiesenen Verhältnisse der Folgezeit verständlich. Wir finden nämlich in ihr einerseits die Gerichtshoheit über Mußbach einschließlich dem Hof in den Händen der Pfalzgrafen bei Rhein (was für die agrarrechtliche Entwicklung des Hofes von außerordentlicher Bedeutung wird), andererseits die grundherrlichen Rechte und Besitzungen von Dorf und Hof in Händen des Geschlechts der Schenken von Ramberg, der Tempelherren, der Johanniter und anderer

³⁾ Falls sich Mußbach beim Übergang an die Staufer nicht mehr beim salischen Hausgut befunden haben sollte, wurde es im Rahmen dieser Bestrebungen wieder eingegliedert.

⁴⁾ Vgl. Theodore A y c : L'immunité de l'abbaye de Wissembourg (Straßbg. 1927) S. 10 und Alois Meister : *Die Hohenstaufen im Elsaß*. Diss. d. Univers. Straßburg (Mz. 1890) S. 37.

⁵⁾ Dem entsprechen die häufigen Klagen der Äbte über die Vögte in dieser Zeit (Harster A. a. O. I. S. 14 ff.).

⁶⁾ Ein mittelbarer Beweis dafür ist, daß ein gewisser *Ecbert* die Untervogtei über das Kloster Weißenburg innehatte, die er 1102 von dem staufischen Herzog *Friedrich I. von Schwaben* zu Lehen erhalten hat. (Decker : *Abtei Klingenstein* A. a. O. S. 44. — M. G. Dipl. S. 149, No 31. — Meister A. a. O. S. 37. — Johann D. Schöpflin : *Alsatia illustrata* (Colmariae 1751—61) I. S. 182.

Grundherrschaften. Nur ein Restbesitz des Hofgebietes verblieb dem Kloster, bzw. fiel wieder an dasselbe zurück.

Diese äußere Auflösung der Mußbacher Villikationsverfassung, also die Aufteilung des alten Fronhofgebietes, kann nicht anders als aus den Händen der Hohenstaufen hergeleitet bzw. unter ihrem Einfluß verstanden werden.

Diese neuen Verhältnisse müssen im Folgenden näher betrachtet werden. Sie sind gekennzeichnet durch die Ausbildung der Landesherrschaft der Pfalzgrafen bei Rhein und die Gerichtsbarkeit über Mußbach in ihren Händen.

Die hohe Gerichtsbarkeit⁷⁾ stand seit der Ausbildung des fränkischen Königtums den fränkischen Königen und daher später den Staufern als den obersten Richtern zu. Sie wurde durch königliche Beamte, die Gaugrafen, ausgeübt.⁸⁾

Dies änderte sich im Laufe der Entwicklung zwischen der spätkarolingischen Zeit und dem hohen Mittelalter: die alte Gaugrafschaft, die eine Art Rechtsgenossenschaft war, entwickelte sich langsam zu dem fest begrenzten Territorium des hohen Mittelalters. Das geschah, weil das Herrschaftsrecht der Grafschaft in immer loseren Zusammenhang mit der Reichsgewalt gelangte. Diese räumlich-territoriale Herrschaftsgründung führte zur Landesherrschaft und somit wurde sie die Keimzelle des Staates der späteren Zeit. Dazu bedurfte es der Verbindung gerichtsherrlicher Rechte mit weitestmöglichen grundherrlichen Befugnissen, mit Grundbesitz.

In klassischer Weise zeigt sich diese Entwicklung in unserem vorderpfälzischen Gebiet. Von den Grafen des Speyergaus der ältesten Zeit war die Gerichtsbarkeit nämlich über die Herzöge von Worms⁹⁾ an die aus diesem Geschlecht stammenden Könige und Kaiser des salischen Hauses gefallen, die alle richterliche Gewalt an sich zogen. So hatte der Erbe der Salier, der Hohenstaufe Friedrich I., die Möglichkeit¹⁰⁾, seinem Halbbruder Konrad, der im Besitz der rheinfränkischen

⁷⁾ Im Gegensatz zur Dinggerichtsbarkeit der Fronhöfe.

⁸⁾ H. Schreißmüller: *Die Landvogtei im Speyergau* (Kaiserslautern 1935) S. 17 f. — Baldes: *Die Salier und ihre Untergrafen* S. 33 ff. und S. 40 ff. — Walter Schulze: *Die fränkischen Gaugrafschaften* (Bln. 1897) S. 145 ff.

⁹⁾ Widder A. a. O. II S. 226.

¹⁰⁾ Häusser I S. 38—48.

Güter war, 1156 gleichzeitig die rheinische Pfalzgrafenwürde¹¹⁾ zu übertragen. Dadurch bekam dieser wieder die Möglichkeit, seinen zerstreuten Besitz fortwährend zu vergrößern und die Grundlage zu dem später weitgehend geschlossenen pfalzgräflichen Territorium zu schaffen.¹²⁾ Spätestens nun unter den Nachfolgern Barbarossas gelangte derjenige Teil des pfälzischen Gebietes, der dem späteren Oberamt Neustadt unterstand, zu dem neuen pfalzgräflichen Territorium.¹³⁾

Fortan verblieb Mußbach bei der Pfalzgrafschaft bei Rhein, abgesehen von wenigen, in unserer Betrachtung unwesentlichen Unterbrechungen.¹⁴⁾ So wuchs es in die spätere Landesherrschaft Kurpfalz hinein und deshalb wurde die Gerichtshoheit über das Dorf fernerhin von den kurpfälzischen Landvögten oder Vicedomini ausgeübt.

Die Pfalzgrafen waren zwar die Territorial- und damit obersten Gerichtsherren, aber nicht die Grundherren in Mußbach. Als solche treten eine ganze Reihe neuer Grundherrschaften in Mußbach auf.

a) Die Schenken von Ramberg waren im Besitz der einst zum Herrenhof in Mußbach gehörenden Patronatsrechte samt den dazu gehörigen Einkünften, besonders dem Zehnten. Die Familie bewohnte die in Beziehung zur Kaiserpfalz Trifels stehende Ramburg.¹⁵⁾ Die Ramberger gehörten dem Reichsministerialstande an.¹⁶⁾ Ihr Besitz in Mußbach dürfte also aus dem hohenstaufischen Hausgut, zumindest aber aus dem völlig ins Reichsgut eingegliederten Reichskirchengut stammen. Gerade

¹¹⁾ Des *Sachsenspiegels* erster Teil nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369, herausgegeben von C. G. Homeyer (Bln. 1835) S. 226 f.

¹²⁾ Häusser A. a. O. S. 55.

¹³⁾ Beweis dafür, daß der Pfalzgraf Rudolf II. im Jahre 1340 dem Erzbischof Baldwin zu Trier Einkünfte in Mußbach zu Lehen übertragen hat. A. Koch-I. Wille: *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400* (Innsbr. 1894) No 2240. — I. N. von Hontheim: *Historia Trevirensis diplomatica* Aug. Vind. 1750 II. S. 142, No DCCLV.

¹⁴⁾ Widder a. a. O. S. 57. — Wilh. von der Nahmer: *Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten zu beiden Ufern des Rheines* (Fkf. 1832) S. 302.

¹⁵⁾ K. Schottmüller: *Der Untergang des Templerordens* (Bln. 1887) S. 10. — I. G. Lehmann: *Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlößer in dem ehemaligen Speyergau*. (Kaiserslautern 1857) S. 207 ff. — H. Schreibmüller: *Pfälzische Reichsministerialien* (Kaiserslautern 1910) S. 38. — Karl Bosl: *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* (Stgt. 1950) S. 234.

¹⁶⁾ Andreas Neubauer: *Hornbacher Regesten* in: *MHVPf.* 27, 1904; I. No 41. — Steph. Alexander Würthwein: *Subsidia Diplomatica ad Selecta juris Ecclesiastici Germaniae* (Hdbg. 1775) XII, S. 93, No 24.

hinsichtlich der Patronatsrechte in Mußbach läßt sich dabei leicht die Verbindung mit dem alten Weißenburger Besitz über die Salier als Inhaber der Klostervogtei herstellen. Ob die Ramberger noch weitere Rechte und Besitzungen in Mußbach hatten, läßt sich heute nicht mehr nachweisen.¹⁷⁾ Ihren wahrscheinlich aus den Händen der Hohenstaufen erhaltenen Besitz in Mußbach behielten sie teilweise bis 1290. In diesem Jahr schenkte Werner von Ramberg die Patronatsrechte samt einem Teil der anklebenden Gefälle dem Johanniterorden.¹⁸⁾ Den Restteil behielten die Ramberger bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1520 in Besitz.¹⁹⁾

b) Die Templer besaßen, wie für das Jahr 1242 überliefert wird, in Mußbach ein Haus mit vielen Gütern und grundherrlichen Berechtigungen. Wir dürfen annehmen, daß dieses „domus“ der alte Weißenburger Herrenhof war.²⁰⁾

Der geistliche Ritterorden der Tempelherren entstand zur Zeit der Kreuzzüge in Palästina.²¹⁾

¹⁷⁾ Die Sal- und Lagerbücher der Herrschaft Ramberg sind verloren gegangen.

¹⁸⁾ B.H.St.A. München, RhPf U. No 2166.

¹⁹⁾ Schreibmüller: *Reichsministerialen* A. a. O. S. 38. — Lehmann A. a. O. II, S. 220.

²⁰⁾ Steph. Alex. Würthwein: *Monasticon Palatinum* (Mannhemii 1793) I, S. 9: „*Ordinis militares Templarii habent domus in Musbach haud procul a Neustadt ad Haartam Dioec. Spir.*“ — B.H.St.A. München RhPfU. 2289 aus dem Jahre 1270, mit welcher Ritter *Helman von Wachenheim* den Tempelherren in Mutten jährliche Einkünfte vermachte. Angesichts der Tatsache, daß Wachenheim in der Nähe von Mußbach liegt, in der näheren und weiteren Umgebung von Mußbach keine Templerniederlassung war, ein Ort oder Wüstung Mutten nicht auffindbar ist, darf angenommen werden, daß es sich hier um Mußbach handelt und insoweit ein Schreibfehler vorliegt. Vgl. auch Franz Xaver Remling: *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern* (Neust. 1836) II. S. 305 und StA. Speyer Best. Manuskript Heintz VI. S. 100.

Der Besitz der Templer in Mußbach wird im übrigen durch sämtliche einschlägigen Historiker und Chroniker bestätigt. Vgl. Widder A. a. O. II. S. 257. — Frey, *By Rheinkreis* A. a. O. II. S. 578. — Dochnahl A. a. O. S. 27, wo der Besitz für das Jahr 1242 und S. 32 für das Jahr 1276 bestätigt wird. Vgl. auch Joh. Hüll: *Neustadt an der Haardt und seine Umgebung* (Neust. 1877) S. 56; im übrigen Wilh. Schoch: *Allerhand aus dem Pfälzerland* (Ludwigsh. 1911) S. 61. — Ldwg. Stamer: *Kirchengeschichte der Pfalz* (Spy. 1949) S. 14. — Theod. Gumbel: *Die Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz* (Kaiserslautern 1885) S. 426 und Alban Haas: *Aus der Nüwenstat — Vom Werden und Leben des mittelalterlichen Neustadt a. d. Haardt* (Neust. 1951) S. 42: „Wären Templer in Neustadt gewesen, so wäre ihr Besitz wie im nachbarlichen Mußbach auf die Johanniter übergegangen.“

²¹⁾ Hans Prutz: *Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens* (Bln. 1888) S. 12 ff. — Wilcke: *Geschichte des Ordens der Tempelherren* (Halle 1860) I. S. 16 ff.

Der Orden erwarb, wie im ganzen Morgen- und Abendland, auch in den Rheinlanden Liegenschaften, die seiner „Provinz“ Oberdeutschland²²⁾ eingegliedert wurden. Bei seiner frühen Aufhebung wurden viele Güter von Anderen widerrechtlich in Besitz genommen und verschleudert, das Recht des Besitzes daher mit Vorliebe verdunkelt und alle entsprechenden Papiere vernichtet.²³⁾ So läßt sich nicht mehr bestimmen, zu welcher Commende die Mußbacher Güter gehörten und wie groß ihr Umfang war.²⁴⁾

‘Daß wir erst relativ spät — 1242 — die Templer im Besitz des Herrenhofes samt seiner Zugehörungen in Mußbach finden, mag seinen Grund in der anfänglichen Abneigung der hohenstaufischen Kaiser gegen den stark von französischem Geist beeinflussten Orden haben.²⁵⁾

Vornehmlich auf Betreiben König Philipps von Frankreich wurde dem sehr reichen Orden der Prozeß gemacht und in den Jahren 1311—12 seine Auflösung herbeigeführt. Während in Frankreich die Güter des Ordens durch die Krone eingezogen wurden, bekamen in Deutschland in aller Regel die Johanniter dessen Güter.²⁶⁾ So gelangten der Herrenhof, die Güter und Gerechtsame der Templer, wie die der Ramberger, in den Besitz der Johanniter zu Heimbach.²⁷⁾

c) Die Johanniter zu Haimbach²⁸⁾ waren die Hauptinteressenten am Grunderwerb in der Mußbacher Feldflur; sie erhielten neben den Zehntberechtigungen von den Rambergern noch einen ansehnlichen Grundbesitz in Mußbach; denn im Jahre 1297 schenkten ihnen Ritter Gerhard von Mußbach und seine Töchter Teile ihrer Güter.²⁹⁾ Damit war der Grundstein der

²²⁾ Die Templer ordneten ihren gesamten Besitz nach Provinzen und Comthureien, z. B. die Comthureien am See im Hochstift Worms und in Mühlen bei Alzey (Wilcke A. a. O. III S. 29).

²³⁾ Wilcke A. a. O. III S. 7.

²⁴⁾ Wilcke A. a. O. III S. 25 schreibt, daß sich in Deutschland wohl fast alle Comthureien angeben lassen, nicht aber die einzelnen Besitzungen und Rechte des Ordens, welche er an Orten besaß, wo er keine Commende oder Curie hatte.

²⁵⁾ Wilcke A. a. O. III, S. 26.

²⁶⁾ Wilcke A. a. O. V S. 339.

²⁷⁾ Vgl. die in Anm. 20 aufgeführten Quellen, sowie Dochnahl a. a. O. S. 38. Frey A. a. O. II. S. 578.

²⁸⁾ Vgl. unten S. 76 und S. 78.

²⁹⁾ BHSTA. München RhPFU. No 2168; in Bauer A. a. O. S. 104 wörtlich.

späteren Johaniterherrschaft in Mußbach gelegt. Sie wird uns noch eingehend zu beschäftigen haben (s. 76 ff.).

d) Sonstige Grundherrschaften und freier bäuerlicher und bürgerlicher Besitz in Mußbach. Neben den Johannitern finden wir in Mußbach als Inhaber kleinerer grundherrlicher Besitzstücke und Berechtigungen die Klöster Hornbach und Eußerthal, das benachbarte Hospital Branchweiler, die Kirche in Hördt sowie das Mußbacher Rittergeschlecht.

Dieser Ritterbesitz geht in Mußbach bis 1181 zurück.³⁰⁾ In diesem Jahr treten Dieterich und Berthold von Mußbach als Zeugen auf. Der Ritter Eberhard von Mußbach wohnte 1283 einem Rittergericht bei. Johann von Mußbach war im Jahre 1294 Domherr in Speyer.³¹⁾ Ihr Besitz wird bei der Schenkung eines Friedrich von Mußbach an das Kloster Eußerthal über einen Wingert daselbst neben Gütern in Rupertsberg und Königsbach im Jahre 1298 zum ersten Male urkundlich bestätigt.³²⁾

Dem Kloster Eußerthal³³⁾ wurden in den Jahren häufiger Schenkungen in Mußbach und Umgebung gemacht.³⁴⁾ Damit dürfen wir feststellen, daß die Eußerthaler Zisterzienser — wohl zur Deckung ihres Weinbedarfes — sich ansehnlichen Grundbesitz, vor allem Weinberge, in Mußbach verschafft haben.

Für die Benediktinerabtei Hornbach³⁵⁾ läßt sich dagegen lediglich eine grundherrliche Zinsberechtigung „in villa Muspach“ nachweisen.³⁶⁾

³⁰⁾ Oben wurde bereits festgestellt, daß das Ritterhaus nicht mit dem alten Fronhof identisch, sondern eine spätere Gründung ist.

³¹⁾ Dazu Frey, A. a. O. II, S. 578 und Konrad Busch u. Fr. X. Glasschröder: *Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels* (Spey. 1923) S. 584, wo Johannes von Mußbach — Sohn des Ritters Dieterich von Mußbach — als Speyerer Domherr im Jahre 1277 bestätigt wird. Daselbst, S. 153, ist Albert von Mußbach 1315 als Domherr genannt.

³²⁾ Vgl. Würthwein, *Monasticon* A. a. O. III No LXXXVIII S. 206—9: „Item in marka ville Mußbach unam vineam qui dicitur in demerode.“

³³⁾ Frey A. a. O. I. S. 330.

³⁴⁾ BHSa München, RhPfu No 655.

³⁵⁾ Neubauer: *Hornbach* A. a. O., Einleitung und Frey A. a. O. IV S. 113.

³⁶⁾ BHSa München RhPfu No 1170: „*Ordinis sancti Benedicti Metensis diocesis saliorum sexdecim solidorum censuum metensium denariorum (Metzer Denare) sitorum in villa Muspach.*“

Dem zu Winzingen gehörenden Hospital Branchweiler³⁷⁾ vermachte Johannes von Mußbach in seinem Testament aus dem Jahre 1314³⁸⁾ einzelne Grundstücke in Mußbach. Aus dem Jahre 1337 findet sich ein zweites Testament³⁹⁾ zugunsten dieses Hospitals, in dem „Ellen Swenin ein burgerin zu Spire“(!) Branchweiler mit Grundstücken und Gülten in Mußbach bedenkt. Auch die Kirche in Hördt⁴⁰⁾ wird 1290 als begütert in „Musbach“ genannt.

Sämtliche in diesem Abschnitt genannten Urkunden, insbesondere das zuletzt zitierte Testament, zeigen, daß sich in Mußbach auch von grundherrlichen Verpflichtungen freier Grundbesitz von Mußbacher Bauern,⁴¹⁾ wie auch von bäuerlichen⁴²⁾ und bürgerlichen Ausmärkern⁴³⁾ findet. Mit größter Sicherheit kann man sagen, daß sowohl der freie, als auch der Besitz auswärtiger Grundherrschaften nicht sehr umfänglich gewesen sein konnte. Es handelte sich durchweg um einzelne kleinere Grundstücke und geringere Rechte.

e) Der Restbesitz der Abtei Weißenburg. Im 13. Jahrhundert hatte endlich auch die alte Herrschaft der Villikation Mußbach noch Besitzungen und Gerechtsamen daselbst. Diese Tatsache bestätigt abermals, daß hinsichtlich des von Otto von Worms „geraubten“ Besitzes in Mußbach eine Regelung erfolgt ist, nach der die Vogtei über Mußbach mit den entsprechenden Nutzungsrechten den Saliern-Staufern verblieb und von da an die Pfalzgrafen kam. Die grundherrlichen Rechte und vor allem der Zehnte scheinen jedoch, falls solche von Herzog Otto entfremdet wurden, an das Kloster zurückgefallen zu sein.

³⁷⁾ Dazu Widder A. a. O. II. S. 250.

³⁸⁾ BHSA München RhPfu No 230 mit schönem Siegel.

³⁹⁾ BHSA München RhPfu No 3054. Dies ist eine unverhältnismäßig große Pergamenturkunde, in der auch „Eberhard von Kestenburg, commenture und die brudere gemeinliche des ordens sant Johannis hospital in dem huse zu Hainbach“ sowie „Bruder Richard von Mussbach, comenture des huses Hainbach“, das ebenfalls beschenkt wurde, benannt werden.

⁴⁰⁾ Frey A. a. O. I. S. 559. — BHStA München RhPfu No 1104. (Siehe Bauer A. a. O. S. 108!) — Vgl. G. Biundo: Die Regesten des Augustinerstifts zu Hördt, Speyer 1954 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Nr. 32, S. 15, Nr. 53).

⁴¹⁾ Dieser freibäuerliche Besitz ist von dem durch Neubesiedelung entstandenen zu unterscheiden. Dazu Karl Siegfried Bader: *Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes*. ZGO NF 52, 1939 S. 79. — Derselbe: *Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein*. (Freibg. 1936) S. 5 ff. — Prasse A. a. O. S. 16.

⁴²⁾ Johannes, Schultheiß von Gimmeldingen (vgl. Anm. No 34!) und Friedrich von Königsbach (BHSA München RhPfu No 568).

⁴³⁾ Die Speyerer Bürgerin (Anm. No 39).

Gerade die Hälfte des Weinzehnten und Kleinen Zehnten zu Mußbach hatten die Weißenburger noch zu eigen.

Sie verliehen dieselben an die oben erwähnten Schenken von Ramberg. Dies bezeugt der Heimfall dieser Gerechtigkeiten beim Erlöschen des Geschlechts der Ramberger im Jahre 1520 an Weißenburg.⁴⁴⁾ Daneben hatte das Kloster in Mußbach noch einen Hubenbesitz. Mit einem Teil desselben haben die Äbte die Johanniter beliehen. Mit dem anderen, entsprechend der Höhe des Zinses offenbar größeren Güterbestand, war ein gewisser Nikolaus Heydolf, ein Mußbacher Bauer, beliehen.

Die Kenntnis von diesem Restbestand erhalten wir aus einem Zinsregister,⁴⁵⁾ aus dem Ende des 13. Jahrhunderts⁴⁶⁾ über die Hubzinse, die bei dem in der Nähe von Mußbach gelegenen Oberhof Hochdorf eingingen, einem Weißenburger Besitz, an den die Abgaben etc. der Besitztümer des Klosters in den umliegenden Ortschaften abzuliefern waren. In diesem Verzeichnis sind die beiden Hubenzinser, die Johanniter und der Heydolf, unter weiteren 48 pfälzer Zinspflichtigen genannt. Der erwähnte Besitz scheint im übrigen noch der einzige Weißenburger Besitz in Mußbach gewesen zu sein.

Geben wir einen zusammenfassenden Rückblick!

Wir konnten nachweisen, daß Teile der alten Villikation Mußbach unter dem Einfluß der Salier-Staufer in die Hände der Schenken von Ramberg, der Templer und Johanniter gelangt sind. Nur ein kleiner Restbesitz ist dem Kloster Weißenburg verblieben. Daneben ließen sich sowohl Grundeigentum wie grundherrliche Berechtigungen in geringem Umfang in den Händen verschiedener auswärtiger Grundherrschaften und der Ritter von Mußbach feststellen. Von besonderer Wichtigkeit ist das Auftauchen freien Besitzes in Händen von Mußbacher Bauern, neben denen noch solche der Nachbarschaften und städtische Bürger aufzuführen sind.

Zwar zeigt das so gewonnene Bild von der Besitzverteilung in der ursprünglichen Mußbacher Villikation nicht im einzelnen

⁴⁴⁾ StA Speyer, Best. Kopialbücher No 101 fol 81 und 91.

⁴⁵⁾ Zeuss A. a. O. No CCCXXIX S. 314—15, wo die Urkunde im Anhang zum *Liber poss.* veröffentlicht ist.

⁴⁶⁾ Die Urkunde darf mit Sicherheit an das Ende des 13. Jahrhunderts gestellt werden. Auch Harster A. a. O. II S. 63, nimmt als früheste Zeit, in der Hochdorf als Oberhof und Ablieferungsstelle für die Zinsen und Abgaben der Umgebung fungierte, das 13. Jahrhundert an.

die Formen der agrarischen Nutzung. Insbesondere offenbart es nicht die Nutzungsweise der Templer, die wahrscheinlich den Herrenhof selbst samt dem Salland und wohl auch dem größten Teil des Hufenlandes in Besitz hatten.

Umso wertvoller ist das in der Gesamtheit der Betrachtung erreichte Zwischenergebnis über die Auflösung der alten grundherrlichen Villikationsverfassung: der einst streng organisierte und geschlossene Fronhof wurde aufgeteilt und gelangte an verschiedene Grundherren. Der stolze Weißenburger Fronhof-Besitz des 9. und 10. Jahrhunderts besteht als solcher nicht mehr; nur ein unbedeutender Restbesitz ist dem Kloster verblieben, der nach dem benachbarten Fronhof Hochdorf zinst.

Der Herrenhof selbst kam 1311/12 in Besitz der Johanniter.

Auf diesem Zwischenergebnis aufbauend läßt sich die innere Auflösung, welcher die alte grundherrliche Agrarverfassung bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert verfiel, erkennen.

Der Vorgang der inneren Auflösung der alten Fronhofsverfassung wird verständlich, wenn wir das Bild, das die Quellen aus dem 10. Jahrhundert vom Mußbacher Fronhof gezeigt haben, dem des ausgehenden 13. Jahrhunderts gegenüberstellen. Damals sahen wir den Hof als Verwaltungseinheit der klösterlichen Großgrundherrschaft Weißenburg. Jetzt ist er teilweise in kleinste Besitzstücke zerschlagen, wie vor allem das Hochdorfer Zinsregister zeigt.

Die alte Agrarverfassung der Weißenburger Villikation (S. 59) Mußbach — die alte grundherrliche Verfassung — trug den Charakter eines geschlossenen Organismus, wenn sie auch einen Streubesitz darstellte. Die Einheit der Verwaltung bestand darin, daß die Einkünfte innerhalb eines Villikationsbezirks in einer Zentrale, dem Fronhof zusammenflossen; von hier wurde die einzelne Villikation geleitet. Daß nicht das Kloster selbst, sondern die Fronhöfe betriebliche Mittelpunkte der einzelnen Villikationen waren, bewirkte die Dezentralisation der gesamten Grundherrschaft. Es wurde auch das beträchtliche Fronhofsgebiet nicht nach Art eines modernen Rittergutes von einem Hofe aus bewirtschaftet. Vielmehr war das Charakteristische der grundherrlichen Verfassung die Scheidung des Landes in die zwei ungleichen Teile des Herren- und Hufenlandes. Das gab der Verfassung der Villikation ihr eigentliches Gepräge als eine große, einheitlich gere-

gelte Unternehmung. Gerade durch dieses Abgaben- und Fronsystem war die meist im Erbesitz der Bauern befindliche Hufe dem Fronhof innerhalb einer strengen Hofordnung fest eingegliedert; letztere wurde durch das Hofgericht geschützt.

Dem steht 300 Jahre später diametral der Zustand gegenüber, den die Zinsurkunde über die Agrarverfassung des Mußbacher Hofgebiets erkennen läßt. Die Villikationsverfassung wurde in ihrem Wesen vollkommen umgestaltet.

Diese grundlegende Umgestaltung war dabei für den gesamten ursprünglichen Fronhof — Salland wie Hufenland — einheitlich. Die Auswirkungen derselben betrafen aber mit der Entwicklung zur Freiteilbarkeit vornehmlich das Hufenland und weit weniger das alte Herrenland. Wie durch die erwähnte Zinsliste überliefert wird, zieht im 13. Jahrhundert Weißenburg durch seinen Oberhof in Hochdorf, von den Johannitern wie von dem genannten Mußbacher Bauer Heydolf und von weiteren 48 Hubzinsern festgelegte Zinsbeträge in Geld ein. Von Fronen, sonstigen Diensten, sowie Naturalabgaben ist keine Rede mehr. Es ist damit die „Aufgabe des Eigenbetriebs des Grundherrn“ und die „Unifizierung der Leistungen und Abgaben der Bauern zu einer einheitlichen Rente“⁴⁷⁾ vollzogen. Anstelle der Villikationsverfassung ist damit eine Rentengrundherrschaft, im Sinn dinglichen Rechtes auf Abgaben vom landwirtschaftlich genutzten Boden getreten.⁴⁸⁾

Dieser Prozeß wurde nicht radikal durchgeführt; neben festen Geldrenten, wie wir sie in Mußbach haben, blieben regelmäßig noch Naturalabgaben und meist auch gewisse Dienstverpflichtungen⁴⁹⁾ bestehen.⁵⁰⁾ Aus der *Diensthufe* der Villikationsverfassung des 10. Jahrhunderts war damit im Laufe der 300-jährigen Entwicklung ein selbständiges, wenn auch realbelastetes *Zinsgut* geworden.

⁴⁷⁾ Vgl. Joh. Kühn: *Das Bauerngut der alten Grundherrschaft* (Lpz. 1912) S. 4 ff.

⁴⁸⁾ Beide Erscheinungen reichen in frühere Zeit zurück. Zorn, A. a. O., beschreibt diese Erscheinung allgemeiner Natur: „Mit dem Hochkommen der Geldwirtschaft anstelle der Naturalwirtschaft — ein Prozeß, der sich nicht radikal vollzog, denn schon zur Karolingerzeit war Geldwirtschaft ausgebildet — setzte auch eine Veränderung der Stellung der Grundherrschaft ein: Sie bildet sich zum Renteninstitut um.“

⁴⁹⁾ Meist Rekognitionsfronen.

⁵⁰⁾ Vgl. unten S. 86 u. 87!

Dies barg den Keim weiterer Umbildungen in sich.⁵¹⁾ Je mehr nämlich der Blick der Grundherren vor allem auf regelmäßigen Zinsbezug gerichtet war, umso mehr konnten sie den uralten Wünschen der Bauern auf Veränderungen der Besitzverteilung⁵²⁾ Rechnung tragen, vor allem auf Realteilung des Bodens im Erbgang. So wurde die Güterzersplitterung eingeleitet.⁵³⁾ Die Entwicklung von der Diensthufe zu kleinen Bauerngütern zeigt sich bereits im 12. Jahrhundert an, wie Kühn⁵⁴⁾ für das Elsaß nachgewiesen hat.

Bereits im 13. Jahrhundert und ins 14. hinüberreichend machen sich in den bäuerlichen Kreisen Bewegungen geltend, die unter Nichtachtung der grundherrlichen Gütereinteilung den völlig freien Verkehr mit dem herrschaftlichen Grund und Boden anstreben, so auch in Mußbach zur Zeit der Templer. Das Ergebnis dieser Entwicklung, die fortschreitende Güterzersplitterung und Parzellierung, zeigt sich nämlich im 14. Jahrhundert in Mußbach genau so wie im übrigen südwestlichen Agrargebiet.⁵⁵⁾

Die Grundherren konnten und wollten wohl die Teilung, zu der die bäuerlichen Besitzer drängten, nicht hindern. Letzten Endes war auch diese Zersplitterung für den Herrn noch nicht einmal ohne Vorteile, da er Güterfall, Ehrschatz usw. von jedem neuen Teilhaber abermals forderte.⁵⁶⁾

Langsam begannen deshalb die Bauern mit dem grundherrlichen Boden nach Belieben zu verfahren und die eigentliche regellose Zersplitterung und Freiteilung setzte ein.⁵⁷⁾ So verfiel das alte Hufenland, woran die Bauern ein

⁵¹⁾ Vgl. oben S. 62 und Harstér A. a. O. II. S. 57.

⁵²⁾ Bereits im 8. Jahrhundert fanden sich Teilungen, die jedoch aufgrund grundherrlicher Anordnung durch Eingliederung der Hufen in die Villikationsverfassung keine Verbreitung finden konnten.

⁵³⁾ Dazu Zorn A. a. O. S. 10, Kühn A. a. O. S. 7, Theodor Knapp: *Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts.* In ZSSRg 22. 1901 S. 88.

⁵⁴⁾ Kühn A. a. O. S. 9 ff.

⁵⁵⁾ Zorn A. a. O. S. 138, 139, 142 und Kühn A. a. O. S. 30 ff.

⁵⁶⁾ Hier liegt der Ursprung des Sammlersystems — „Zinsen soll einer (Sambler); bauen mag das Gut wer sonst noch will“ — das wir auch in Mußbach vorfinden. Dazu unten S. 106 und Otto Sartorius: *Besitzverhältnisse und Parzellierung im Weinbau* (Mz. 1950), sowie Kühn A. a. O. S. 38.

⁵⁷⁾ Es mögen vor allem auch die intensiven Kulturen, wie der Weinbau, die nicht sehr große Anbauflächen erforderten, maßgebend gewesen sein. Dazu Zorn A. a. O. S. 139. — M. Sering-C. von Dietze: *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit* (Mü. 1930) S. 333 ff.

erbliches Besitzrecht hatten, einer regellosen Parzellierung und einem ruhelosen Wandern von Hand zu Hand.⁵⁸⁾

Die aus dem 13. Jahrhundert zitierten Urkunden, die ausnahmslos einzelne Äcker, Weinberge, Zinsberechtigungen usw. zum Inhalt haben, bestätigen dies nur allzu deutlich. In dem erwähnten Hochdorfer Zinsregister z. B. sind Zinsverpflichtungen von 2 bis 364 Heller aufgeführt, was die Größenunterschiede der einzelnen verliehenen Gutsbestände erkennen läßt.

Eine völlig gegensätzliche Entwicklung wie das alte Hufenland der Hubhöfe nimmt in Mußbach, wie allgemein,⁵⁹⁾ das alte Salland des Herrenhofes (vgl. S. 51—52!). Für dieses wurde von dem innehabenden Grundherren die Geschlossenheit des Besitzes gewahrt, indem der Grundherr den mit diesen alten Gütern des Hofes Beliehenen weitgehende Beschränkungen auferlegte. Teilbausystem und Zeitpacht⁶⁰⁾ waren in der Hauptsache die Mittel, um die Zersplitterung dieses Besitzes zu verhindern. Es beruht der Gegensatz Salland zu Hufenland aber nicht allein auf der Abwendung der Zersplitterung seines Güterbestandes, sondern in der Hauptsache darauf, daß mit der wachsenden Zersplitterung und Verkehrsfähigkeit des Hufenlandes der Besitz dieses Gutskomplexes ständig durch Zukauf oder sonstigen Erwerb vergrößert wurde. Durch eine solche Besitzanreicherung um das alte Salland entstand das große Herrenhofgut, das Johannitergut der Folgezeit.⁶¹⁾

Als ein eindeutiges Ergebnis ist also festzustellen:

⁵⁸⁾ Sartorius: *Besitzverhältnisse*. A. a. O. S. 11. Die Pfalz ist das typische Land der Freiteilbarkeit. Zorn A. a. O. S. 139. — Theodor Mayer-Edenhauser: *Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen* (Prag 1942) S. 1 und 62 ff. Kühn A. a. O. S. 54. Zur Güterzersplitterung speziell im Weinbau siehe im übrigen Sartorius A. a. O. S. 22 ff. — Kunibert Zimmer: *Grundstückzersplitterung und Grundstückszusammenlegung im Weinbau*. Diss. (Bonn 1930).

⁵⁹⁾ Zorn A. a. O. S. 138.

⁶⁰⁾ Das Pachtsystem findet sich sehr früh in der Pfalz. Vgl. St A. Bad Dürkheim, Urkunde vom Jahre 1155, wonach ein Acker in Dürkheim in Erbpacht gegeben wird. 1209 findet sich die Verpachtung zweier Weinberge in Werschweiler (Ldwg. Litzemberger: *Die Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienerklosters Werschweiler* AMrhKG 2—3 1950/51 S. 163). Die Verpachtung des Sallandes ist eine allgemeine Erscheinung (Zorn A. a. O. S. 138 und Knapp A. a. O. S. 57).

⁶¹⁾ Unten S. 78/79.

Bei einer völligen äußeren und inneren Auflösung⁶²⁾ der alten Mußbacher Villikation haben sich in den Händen verschiedener Grundherren realbelastete bäuerliche Kleingüter,⁶³⁾ sowie bäuerlicher Splitterbesitz neben einem um das alte Salland gruppierten großen Gutskomplex entwickelt. Damit wurde der eigentliche Bauernstand begründet. Das Charakteristische dieser Zeit ist diese anhaltende Auflösung und Besitzersplitterung. Gutshof und Bauernbesitz, aus der alten Villikationsverfassung — *curtis dominica* und *hoba* — herkommend, haben sich voneinander selbständig gemacht.⁶⁴⁾

4. Die Agrarverfassung des Mußbacher Hofes von 1312 bis 1797.

A. Der Herrenhof im Besitz des Johanniterordens.

Wir sahen (S. 68), daß 1312 der Herrenhof über die Tempeler in den Besitz der Johanniter zu Haimbach gelangte. Der Johanniterorden,¹⁾ später Rhodeser- und Malteserorden, war der erste und älteste geistliche Ritterorden. Er entstand 1113 zur Zeit der Kreuzzüge in Palästina. Die Johanniter erhielten bald Schenkungen von reichen Gütern und Besitzungen in allen christlichen Ländern, womit der Dank vieler Edlen für die großen Verdienste des Ordens zum Ausdruck gebracht wurde.

In diesem Zuge bekamen die Johanniter im Speyergau, wahrscheinlich von Kaiser Friedrich I., reiche Besitzungen und

⁶²⁾ Vgl. von Maurer: *Fronhöfe* A. a. O. IV S. 465 ff. Zu weitgehend ähnlichen Entwicklungen beim ebenfalls Weißenburgischen Fronhof Edesheim vgl. Fr. Poth: *Die wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung innerhalb der Gemeinde Edesheim vom Jahre 1500—1794* (Fkft. 1929). Im übrigen v. Inama Sternegg A. a. O. III. S. 107 ff. — Bader A. a. O. S. 412.

⁶³⁾ Der Bauernstand ging mit fortschreitender Parzellierung und Rentbelastung einer völligen Verarmung entgegen, die damit den Bauernkrieg auslöste. Dazu Eberhard Gothein, *Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland*. In: *Westd. Z. f. Gesch.* Kunst Jg. 4 (Trier 1885) S. 4.

⁶⁴⁾ Dazu Karl Theod. von Inama-Sternegg: *Deutsche Wirtschaftsgeschichte* (Lpzg. 1879) IV S. 197 ff.

¹⁾ Remling: *Abteien* A. a. O. II S. 301. — Walter Schneider: *Das Fürstentum und Johannitergroßpriorat Heitersheim und sein Anfall an Baden*. Diss. (Frbg. 1950) S. 2 ff.

Privilegien. Daraus entstand bei Zeiskam die Comthurei Heimbach.²⁾ Die Besitzungen in Haimbach wurden anfänglich von weltlichen Pächtern verwaltet. Man unterstellte sie jedoch bald, wegen der großen Verluste, die die Pachtverhältnisse mit sich brachten, eigenen Rittern, Comthuren, die die Besitztümer verwalteten. Der erste Comthur war Heinrich von Lachen, dem Anselm von Berwertstein 1274—1281 folgte, unter welchen andauernd, wie unter ihren Nachfolgern³⁾ das Besitztum der Comthurei durch Zukäufe und Schenkungen vergrößert wurde.⁴⁾ Dies geschah auch in Königsbach⁵⁾, Mölnheim, Studernheim, Speyer und in unserem Mußbach.

Im Jahre 1512 wurde der damalige Haimbacher Comthur Johann von Hattstein zum Ordensmeister und Großprior für

²⁾ Dazu Remling: *Abteien*. A. a. O. S. 303 und St A. Speyer Best. Johanniter Fasc. 1: „Kurtzer doch wahrhafter Grundt- und Eigentlicher Bericht von 1615.“ Diese späte Quelle wird deshalb im Auszug zitiert, weil sie rückblickend als einzige Quelle über den Ursprung des Hauses Haimbach Aufschluß gibt.

„Wie es mit deß ritterlichen St. Johann Ordens, zum Priorat unndt Meistertumb gehörigen, in der Chur. Pfalz, unfern von Germersheim, gelegenen Commenthurey und Hauße Heimbach et pertinentiis beschaffen, wan und woher deß an Orden kommen, waß es für Privilegia (Rechte), Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, vor etlich hundert Jahren her gehabt, wie demselben von Churpfälzischen Beambten nach und nach zuegesetzt worden also, daß es endlich auch, da Gott der Herr nicht andere Mittel geschickt, gleichsam ganz und gar hat zue grundt gehen mueßen. Niemanden zu nachtheil sondern allein zue wahrhafter Summarischer grundtlicher geschichtserzählung, in diese kurze Deduction-schrift verfaßt und begriffen wie hernach volgt.

Und erstens, ist diß *Hauß Heimbach*, gedachtem Ritterlichen St. Johanns Orden fundirt unndt gestüfet worden, durch Keyßer Friderichen (1152—90) den Ersten Barbarossa genannt, wie solches zuesehen auß einem alten Heimbachischen Kürchen oder Seelbuch, daselbst stehet sub die 10a Mensis Juny mit nachfolgenden worten notirt und geschrieben, obiit Imperator Fridericus, Fundator Loci istius, welcher Fridericus auch gedachten Orden mit allen heßen Haußern, Leuhten und Güttern, in ao. 1185 in Sr. Mst. und deß Heyl. Röm. Reichs Schuz, Schürm und verspruch genommen, von allen Exactionibus, contributionibus, ufflagen und Beschwerußen, Zollen, weeg und Brücken geltern, auch frembder Jurisdiction und dergleichen, sowol realibus alsß personalibus, oneribus, ganz und gar eximirt und außgezogen, wie deß Sr. Mt. Privilegium sub litera A. nachgesetzt genugsame Urkhundt und Zeugnuß gibt.

Volgends und in ao 1207 hat König Philipp diesem *Hauß Heimbach* noch ein ander sonderbar Spezial privilegium gegeben und mitgetheilt, deß Inhalts, daß nicht allein dem Hause und den Brüdern, ein jeder wer da wolle, ligende Guetter vermachen möge...

³⁾ Im Jahre 1317 erscheint als Comthur Egeno von Mußbach. Vgl. unten S. 141 Anm. 1. 1324 wird Richard von Mussbach als Comthur in Haimbach genannt. Dazu Remling, *Abteien* A. a. O. II S. 304.

⁴⁾ Dazu Remling: *Abteien* A. a. O. II S. 304.

⁵⁾ Remling: *Abteien* II S. 305 nennt dort den Besitz einer Weingülte.

die deutsche Zunge erhoben.⁶⁾ Als solcher unterstand er direkt dem Johannitergroßmeister, der seinen Sitz in Malta hatte.⁷⁾ Dies hatte zur Folge, daß der bisher in Haimbach bestehende Johanniterkonvent aufgelöst und unsere Comthurei zu einem magistralischen Hause umgewandelt wurde, dessen Erträge dem zu Heitersheim im Breisgau wohnenden Johannitermeister und Großprior in Deutschland zuflossen. Sie wurden durch einen von ihm bestellten Amtmann in Haimbach, der an die Stelle des Comthurs trat, verwaltet.

Von jetzt an bis zur Enteignung des Johanniterbesitzes in der französischen Revolution war der jeweilige Johannitermeister⁸⁾ Herr und Besitzer des Hauses Haimbach samt dem Besitz des Ordens in Mußbach.

Die Johanniter zu Haimbach hatten in Mußbach, wie wir sahen, einen Lehensbesitz vom Kloster Weißenburg. Sie erhielten dort 1290 von Werner von Ramberg die Patronatsrechte samt Teilen des Zehnten, 1297 einen ansehnlichen Besitz von Ritter Gerhard von Mußbach, sowie 1311—12 von den Templern den *Herrenhof* samt den dazugehörigen Gütern und Berechtigungen.⁹⁾ Dieser Mußbacher Güterbestand hatte in agrarrechtlicher Hinsicht weitgehend seine eigene von der Com-

⁶⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter U. No 26 aus 1524 und No 44 aus 1531 vgl. auch Remling, *Abteien* II S. 309!

⁷⁾ Dazu Jos. Ehrler: *Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim*. In: Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen IV. Heft 2 (Tüb. 1900) S. 35 — und Schneider A. a. O. S. 5.

⁸⁾ Dieser residierte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Heitersheim im Breisgau. Dazu: von der Nahmer A. a. O. S. 360 und Schneider A. a. O. S. 7. Nach der Erhebung des Großpriors Georg Schilling in die Reichsstandschaft durch Kaiser Karl V. wurde Heitersheim zum Johannitermeistertum und somit zum Fürstentum. (Ehrler A. a. O. S. 34 ff. und 17 ff. Schneider A. a. O. S. 12 ff. und 21 ff.)

⁹⁾ Die Existenz des Hauses als Eigentum der Johanniter wird 1319 zum ersten Mal in einer Urkunde bestätigt. Vgl. B. H. St. A. München, Rhpf. U. Nr. 655: „in *terminis villae Musbach* situatis, videlicet altero dimidio jugeribus vinearum in via der Steindt weg nuncupata iuxta vineas Bertholdi dicti Retscheln (vgl. Retscher-Kirche, Speyer!), civis Spirensis et duali retro *villam Musbach iuxta vineas fratrum ordinis sancti Johannis domus ibidem*...“ Ein mittelbarer Beweis dafür, daß bei der Auflösung des Templerordens, wie allgemein in Deutschland so auch in Mußbach deren Hof 1311—12 an die Johanniter kam, ist die Urkunde Nr. 2168 in B. H. St. A. München — vgl. S. 68 Anm. 29 — die zeigt, daß die Johanniter 1297 noch keinen Hof in Mußbach hatten. Vgl. im übrigen oben S. 67—68.

thurei Heimbach¹⁰⁾ unabhängige Entwicklung. Sie führte vom alten Fronhof zum großen Johannitergut. Dies zeigen die über das Mußbacher Besitztum reichlich erhaltenen Renovationen und Güterverzeichnisse.

Der Güterbestand des alten Mußbacher Fronhofs mochte sich vermutlich schon unter den Templern durch Zukäufe und Schenkungen erweitert haben. In den Händen der Johanniter erfuhr er eine weitere bedeutende Vergrößerung. Die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung war einem anhaltenden Grunderwerb kapitalkräftiger Interessenten in außerordentlichem Maß förderlich. Viele alte Grundbesitzer wanderten in die aufblühenden Städte und strebten den Handels- und Handwerksberufen zu. Auch gingen viele, die aus unselbständigen Hufenbesitzern zu selbständigen Inhabern von Zinsgütern geworden waren, unter der Zinslast wirtschaftlich zugrunde und mußten ihre Güter verkaufen. All dies begünstigte eine rationelle Grunderwerbpolitik der Johanniter.¹¹⁾

So vergrößerten sie in Mußbach, wo sie sicher durch den Lehensbesitz von Weißenburg festen Fuß gefaßt hatten, den von den Templern auf sie überkommenen alten Fronhof in starkem Maße.¹²⁾ Wohl sind nur wenig Kaufbriefe aus dieser Zeit erhalten,¹³⁾ vermutlich weil 1525 die Bauern in Haimbach bei der Zerstörung und Plünderung der Comthurei alle Urkunden und Briefschaften, welche im Glockenturm aufbewahrt waren, vertilgt haben.¹⁴⁾ Dennoch blieben Beweise für diese Erwerbsvorgänge erhalten. Hauptzeuge dafür ist die älteste auf uns überkommene vollständige Renovation der Besitztümer und der „uralten Rechte und Gerechtigkeiten des Mußbacher Hofes“, die im Jahre 1589—95¹⁵⁾ geschrieben wurde. Diese läßt die Erwerbsvorgänge der vergangenen Jahrhunderte mit aller

¹⁰⁾ Über die Entwicklung in Haimbach vgl. Remling: *Abteien* A. a. O. S. 303 ff., Würdtwein: *Monisticon Palatinum* I pag. 9 und Würdtwein, *Subsidia Diplomatica* V pag. 308 Nr. CXXIII.

¹¹⁾ Dazu Litzenburger, a. a. O. S. 99, der ähnliche Erscheinungen bei dem Zisterzienserkloster Werschweiler feststellte.

¹²⁾ Vgl. Litzenburger (A. a. O. S. 101), wo bei der geistlichen Grundherrschaft Werschweiler aus älteren erhaltenen Quellen erkennbar ist, daß solche Zukäufe und Dotationen von 1230 bis etwa 1326 in sehr großem Umfange erfolgten.

¹³⁾ Vgl. S. 80 Anm. 17.

¹⁴⁾ Dazu Remling: *Abteien* II S. 309.

¹⁵⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102 III. Die Renovation befindet sich dort in wortgetreuer Kopie, deren Richtigkeit auf allen 202 Seiten durch Joh. Adam Becht, Syndikus zu Neustadt, bestätigt wurde.

Deutlichkeit erkennen; denn sie will ausdrücklich „die uralten Rechte und Gerechtigkeiten erneut beforchen“. Sie stützt sich namentlich auf die alten Urbare und Salbücher, die vorlagen, und auf die vorhergegangene Renovation von 1473 sowie auf die mündlichen Überlieferungen der einzeln gehörten Pflchtigen und Inhaber von Leihgütern.¹⁶⁾ Die Renovation bestätigt die Grund erwerbstätigkeit des Ordens, insbesondere weil in ihr auf viele Erwerbsbriefe bis ins Jahr 1409 zurückverwiesen wird. Danach ist zu schließen, daß die meisten Grundstücke vor diesem Zeitpunkt erworben wurden.¹⁷⁾

Den Erwerb vieler kleiner Grundstücke zeigen auch die Formen der Grundstücke des Hofes: kein größeres Grundstück hat gerade Grenzen; alle haben Winkel, Schlüssel und Einbuchtungen, die nur auf das Zusammenkaufen kleiner geteilter Bauernparzellen oder auf Schenkungen und keinesfalls auf eine Enbloc-Erwerbung oder gar Neulandgewinnung schließen lassen.¹⁸⁾ Diese Art des Erwerbs kleiner Besitzstücke entsprach grundsätzlich dem System der Johanniter. Gerade so sind sie

¹⁶⁾ Vgl. Renovation von 1589—95: „... uns etliche alte Salbücher und Urbarn und insonderheit diejenige Erneuerungen, so weilandt der Hochwürdig und Gestreng Herr Jakob von Reiffenberg, gewesener Comenthur zu Heimbach in dem Jahr 1473.... ufgericht und verfertigt haben. Und dann daneben auch allerhand alte Brieff und Siegel, auch sonstige briefliche Schein und Urkunden, die der Orden... inhanden hat... so seindt doch wir hierin uf solcher Bücher, Urbar, Gericht und Documenta allein nit gangen, sondern haben alle und jede Zins- und Güldtleut und Inhaber der Güter durch den geschworenen Büttel vor uns gefordert, Ihnen die alten Beforschungsbücher, Brief und Urkunden vorgelesen, sie hierüber befragt und ihren Bericht angehört....“

¹⁷⁾ In St. A. Speyer, Best. Johanniter 102 finden sich eine Reihe Erwerbsbriefe aus dem 13. Jahrhundert in einer Abschrift zusammengefaßt. Diese betreffen Mosbad in Baden. Oberhaupt kommen oft Verwechslungen zwischen beiden vor, da auch in Mosbad die Johanniter eine Niederlassung hatten (vgl. S. 50!) Die Renovation von 1587 weist S. 95 ff. ausdrücklich auf Erwerbungen vor über 100 Jahren und „undenklichen Zeiten“ hin.

¹⁸⁾ Dazu Sartorius: *Besitzverhältnisse* A. a. O. S. 17 und Anmerkung 12. Ähnliche Erwerbsvorgänge finden sich bei dem Frauenkloster Heilsbruck bei Edenkoben (Fr. X. Remling: *Urkundliche Geschichte des Klosters Heilsbruck oberhalb Edenkoben* (Mannh. 1832, S. 20). Weitgehend ähnlich war es auch beim Kloster Otterberg (Mich. Frey und F. X. Remling: *Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz*, Mainz 1845). Vor allem hat auch Werschweiler eine analoge Erwerbsgeschichte wie der Mußbacher Hof im 13. und 14. Jahrhundert. Dazu Litzener A. a. O., wo S. 100 ff. die Schenkungen, S. 120 die Güterkäufe, S. 123 ff. der Erwerb von Rechten und S. 128 ff. der Erwerb von Pfandleihen — Rentkäufen — als spezielle Erwerbstitel herausgearbeitet sind. Jos. Enderle: *Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jahr-*

auch in anderen Orten vorgegangen mit dem Erfolg, daß sie oft die gesamte Dorfmarkung in ihren Besitz brachten.¹⁹⁾

Eine weitere günstige Möglichkeit zum Erwerb von Grundbesitz und grundherrlichen Berechtigungen bot den Johannitern die Ausbildung des Instituts des *Rentkaufes*. Die kapitalkräftigen Johanniter gaben den Bauern Gelder zu unkündbaren Darlehn gegen feste Grundrenten auf bestimmte Grundstücke,²⁰⁾ woraus die vielen Gülten, die wir in den Renovationen verzeichnet finden, entstanden sind.²¹⁾ Insbesondere waren die meisten Weinberge mit Gülten belastet. Das läßt darauf schließen, daß sich die Bauern das nicht unerhebliche Kapital zur Anlage der Weinberge von den Johannitern auf dem Wege des Rentkaufs verschafften.²²⁾

Dieser Rentkauf entsprach durchaus einer hypothekarischen Belastung des Bodens.²³⁾ Die Schuldner waren grundsätzlich zur Stellung eines Pfandes verpflichtet, das in der Regel den doppelten Wert des Darlehns haben mußte und dem Gläubiger verfiel, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam.²⁴⁾ Die Belastung eines Grundstücks mit einer Rente

hundert Diss. (Freibg. 1909) hat die ganz ähnlichen Besitzerwerbungen des Klosters St. Blasien untersucht. Dabei spielt jedoch im Gegensatz zur Vorderpfalz die Neulandgewinnung eine große Rolle. Die Verhältnisse in den genannten pfälzischen Klöstern vor allem lassen sich zwanglos auf den mehr oder weniger kirchlichen Besitz in Müßbach übertragen.

¹⁹⁾ Nach Ehrler A. a. O. S. 19 f.

²⁰⁾ Vgl. Litzemberger A. a. O. S. 128. Dieselben Kapitalanlagen machte Kloster Wersweiler.

²¹⁾ Dazu Prasse A. a. O. S. 37. Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102, Renovation von 1589 S. 79 ff., wo oft vermerkt wird, daß die Gülten in Briefen stehen, die bei der Anfertigung der Erneuerungen von 1473, 1427, 1422 (oft!) 1503 vorgelegt wurden. Vgl. auch St. A. Speyer, Best. Johanniter Urk. Nr. 12 aus dem Jahre 1551, mit der ein Bürger vor dem Schöffengericht in Lobloch dem Ordensschaffner ein fl. jährlichen Geldes gegen 20 fl. in bar verkauft. Gleichen Inhalts ist u. a. Urkunde Nr. 15 aus dem Jahre 1580.

²²⁾ In der *Renovation von 1589* S. 95 bis 128, sind die Weingülten aufgeführt. Dies war im übrigen eine allgemeine Erscheinung. Dazu Sartorius, A. a. O. S. 584 f. und Inama-Sternegg, A. a. O. IV S. 31.

²³⁾ Hinsichtlich der Auswirkungen des Rentkaufs auf die soziale Lage der Bauern — und Verarmung und Bauernkrieg — vgl. Gothein, *Die Lage des Bauernstandes* A. a. O. S. 4.

²⁴⁾ Beispiele dafür finden sich in den Renovationen und Lagerbüchern des Hofes oft. (St. A. Speyer, Akt. 102), „Status Summarius zu dem Ritterhause Mussbach gehöriger pertinentien, Recht und Gerechtigkeit, Renthen und gefällen, aus dem Lagerbuch de Anno 1589 extrahirt“ eine schöne Abschrift einer Hand des 17. Jahrhunderts —: „Nachgehendts ist dem Orden zugefallen zu Gimmeldingen wegen Bodengulden 1 Morgen“ und „Item seindt dem Orden zugefallen wegen Bodengulden 12 Morgen“ usw.

unterschied sich äußerlich in nichts von der Belastung mit Grundzinsen, die für die Überlassung der Nutzungsberechtigung von den aus den alten Zinshufen entstandenen Bauerngütern verlangt wurden.²⁵⁾ Grundsätzlich wurden auch Zinsen und Gülten in ein und demselben Register geführt.²⁶⁾ Der Ursprung der einzelnen Belastung mochte daher häufig in Vergessenheit geraten sein und der obereigentümliche Besitz der Johanniter auch auf diesem Weg eine Bereicherung erfahren haben.²⁷⁾

Das Grunderwerbsstreben der Johanniter in Mußbach wird indirekt vortrefflich durch eine Urkunde aus dem Jahr 1317 bestätigt. Diese zeigt, daß sich nur durch eine äußerste wirtschaftliche Notlage, in die sie durch eine große Dürre und den Krieg der Gegenkönige Ludwig von Bayern und Friedrich dem Schönen von Österreich kamen, ausnahmsweise zu Güter- und Rentverkäufen bewegen ließen.²⁸⁾ Direkt aber wird diese Besitzakkumulation durch den Besitzstand des außerordentlich vergrößerten Herrenhofes selbst bestätigt, der aus dem auf die vergangenen Jahrhunderte zurückbezogenen Lagerbuch von 1589 zu entnehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Orden 1430 einen Teil seiner Güter — man nimmt die Hälfte

²⁵⁾ *Renovation von 1587* S. 79 ff. mit S. 129 ff.

²⁶⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 103, Zinsbuch des Ordenshauses von 1663 und 1664 — 2 Bände mit 193 und 188 Seiten — in dem S. 1 ff. die Boden- und Hellerzinse und S. 47 ff. fast unterschiedlos die reichen Gülten aufgezeichnet sind.

²⁷⁾ Dieselbe Erscheinung findet sich in St. Blasien, wo ebenfalls Zinse und Gülten in einem Register geführt wurden. Dazu *Prasse A. a. O.* S. 38.

²⁸⁾ Vgl. B. H. S. t. A. M ü n c h e n, Rhpf. U. Nr. 1317: „Wir bruder Egeno von Mußbach Com. zu Haimbach und die Brudern gemeinlichen desselben Hauses dun. kunt allen den die diesen Briefen seht oder hörent lesen: Das wir von deme gewesene Crig den die zwene Kunige underander hant und von denen grossen hale (hal = mager, dürr) dem wir zu Mußbach hant gehabt unde auch anderswo, das wir musen vallen in svere schult. Darwenn so han wir verkauft Juncfrauen Ellen der Swenine von Spire fürzig morgen ackers in Wingarten*mark. *Wir han ihr auch gegeben zu Mußbach ein fuder Vingeldes zu Nuwelenden swo vurs da han uf ander luden, da es feste und vole liget würde, swo amen vingeldes die was die alte Swenine Juncfrauen Ellen mutter gab zu Kunigesbach, wenn dien hundert pfunt und drizeg pfunt hellern die wir von ihr empfangen han und sie in unser nutz bekannt han. Das dire brief war und stade si so sigeln wir mit unser in-sigel. Dies geschah da man zählt nach godes geburte drizehn an 1 lucas dage des evangelisten.“ (Siegelrest) Es ist sehr aufschlußreich, daß dieses Weingeld zu Mußbach in einem Testament eines Speyerer Bürgers aus dem Jahre 1348 wiederkehrt. Dazu B. H. S. t. A. M ü n c h e n, Rhpf. Nr. 3071: „..... und zwölf Amewiges wingeltes an dem Nuwelende zu Mußbach. . . .“*

an — noch an den Pfalzgrafen Ludwig III. verkauft hat.²⁹⁾ Dieses Lagerbuch ist umso mehr für den Besitzstand am Ende der gezeigten Erwerbsepoche authentisch, als (wie wir aus der zitierten Renovation von 1587 entnehmen können) die Johanner seit dem 14. Jahrhundert, abgesehen von kleineren Rentkäufen, keine Grunderwerbungen mehr gemacht haben.

Es ergibt sich danach für 1587 folgender Besitzstand des Hofes:

1. Der Ordenshof mit Haus, Garten, Scheuern, Hofhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden, die von der Ringmauer eingeschlossen waren, der alte Fronhof.

2. Haus mit Hof, das der Pfarrer bewohnte, sowie ein weiteres Haus, das mit dem Pfarrhaus vereinigt wurde.

3. Die Kirche.³⁰⁾

4. Eine Mühl, die Heidtmühle, mit Haus und 1½ Morgen großem Garten.

5. 1196½ Morgen Ackerfeld; 19½ Morgen davon stammen aus altem Wiesenland, während 61 Morgen vom ursprünglichen Bestand (= 1257½ Morgen) als Weinberge angelegt wurden. 26 Morgen sind dagegen unauffindbar.

6. 374 Morgen Wiesen; davon liegen jedoch 26 Morgen verwüstet und mit Holz bewachsen, während von 36 Morgen Kurpfalz die „Halbscheidt“ hat.³¹⁾

7. 87¾ Morgen Weinberge, worin obige 61 Morgen ausgerechnet sind.

8. Ewige Korngülten in Höhe von 29 Malter, von welchen jedoch verschiedene Nummern „ungiebig“ sind.

9. Ewige Hafergülten von 20 Malter, von welchen 1 Malter eingezogen wurde.

10. Salzgülten in Höhe von 1 Malter.

11. Ewige Spelzgülten in Höhe von 5 Malter.

12. 100 Stück Eiergülten.

²⁹⁾ Vgl. dazu unten S. 102.

³⁰⁾ Diese St. Johanniskirche ist, wie mit Sicherheit schon aus dem Namen zu vermuten ist, anstelle der alten Kirche der Weißenburger Zeit von den Johannitern neu erbaut worden. Dazu *Gemeindearchiv Mußbach*. Manuskript, Schneider-Rolland, *Orts Geschichte von Mußbach* S. 25.

³¹⁾ Die Flächengrößen werden in runden Zahlen oft nicht sehr genau verzeichnet. 1589 hat in Mußbach ein Morgen = 120 Ruten = ca. 30 ar. Nach Sartorius A. a. O. S. 17.

13. Beständige Weingülden in Höhe von 10 Fuder; 7 Ohm und 9 Viertel.³²⁾

14. Ewige Geldgülden in Höhe von über 22 fl., von welchen jedoch 2 fl. „ungiebig“ sind.

15. 3 Stück ewiger Gänsezins und 1 Stück ewige Hühnergülden.

16. Ablösige Geldgülden über 47 fl., von denen jedoch 31 uneinbringlich sind.

17. 5/11 Teile des großen Zehnten in der Mußbacher Gemarkung.

18. $\frac{1}{3}$ Teil des Weinzehnten.³³⁾

19. Den gesamten Kleinen Zehnten in Mußbach.

20. Des Ordens Hochwald oder Rodebusch, die Fischerei in den durch den Wald fließenden Bächen, sowie die Eckerichsberechtigung³⁴⁾ in diesem Waldbestand.

21. Den Weidegrund in der ganzen Mußbacher Gemarkung und auf den Ordenswiesen hatte das Haus zusammen mit der Gemeinde inne.

22. „Item hatt das Hauss die Gerechtigkeit schaafe zu halten.“

23. Das kleine Weidwerk in der Mußbacher Gemarkung, „jedoch der wildt fuhr im waldt, welche Pfalz zugehört, ohne nachtheile.“³⁵⁾

24. Die alleinige Fischereigerechtigkeit in den gesamten Bächen der Gemarkung.

25. Außer einem ewigen „Ohligzins“ von 26 Pfund auf der Haardt sind in diesen Verzeichnissen die Wein-, Korn- und Geldgülden, die der Mußbacher Hof gleichzeitig in Haardt, Gimmeldingen, Königsbach, Lobloch und Duttweiler sowie Deidesheim in Besitz hatte, mit einbegriffen.³⁶⁾

26. Ein kleiner Lehensbesitz von den Herren von Flörsheim in Lobloch. wie die Zinsabgabe von 2 fl. an die „Florisheimische Kellnerer Lobloch“ beweist.³⁷⁾

³²⁾ Ein Fuder = 100 Ohm = 1000 Liter.

³³⁾ „Der Weinzehndt aber in dieser Gemarken zu Musspach würdt in 3 Teil geteilt, daran nimmt Pfalz 2 Teil und der Orden das 3. Teil, welches er vermög obengeregten Briefs, in obbemelten Jahr, albereit auch in Händen gehabt hat.“ Vgl. *Renovation von 1587* S. 148.

³⁴⁾ „Eckerich“ ist die Waldweide.

³⁵⁾ Vgl. unten S. 99.

³⁶⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 110: „Die Ordensgüter des Mußbacher Hofes in Duttweiler“.

³⁷⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: „Status Summarius: Onera des Hauses Mussbach, so beständig.“

Damit läßt sich für die agrarrechtliche Teilbetrachtung vom beginnenden 14. bis zum 16. Jahrhundert ein sehr bedeutsames **Zwischenergebnis** feststellen:

Auf dem Boden der „Agrarverfassung der fortschreitenden Auflösung“ des 11. bis 13. Jahrhunderts hat sich der Herrnhof in den Händen der kapitalkräftigen Johanniter im Laufe des 14. Jahrhunderts zu einem riesigen Gutshof entwickelt. Diese Entwicklung war durch die Güterzersplitterung und Geldnot der Bauern begünstigt, die nach Auflösung der alten Villikationsverfassung zu selbständigen, jedoch zinspflichtigen Unternehmern geworden waren. So kam es, daß die „Bauernhöfe“ sich in gleichem Maße, wie der Hof Grundstücke erwarb, nach Anzahl und nach Größe dezimierten.

Das Johannitergut umfaßte, ersichtlich an den großen Stücken, wie des „Hohen Ordens 100 Morgen“ (die nur aus der Zeit der ersten Siedlung stammen können) das Salland des alten Weißenburger Fronhofes. Die ganzen Zuerwerbungen wurden diesem angegliedert.³⁵⁾ Der Hof hat sich weiterhin die alten Bevorrechtigungen des ursprünglichen Fronhofes in der Gemarkung fast in vollem Umfang erhalten. Dazu gehören Mühle, Wald, Weide, Fischerei, niedere Jagd, Zehnt usw. Die auffallende Höhe der Zins- und Gülteinnahmen und entsprechend große Anzahl der Pflichten, wie sie sich schon im alten Fronhof vorfanden, zeigt auch mit Gewißheit, daß die alten grundherrlichen Zinsverpflichtungen, die aus der Umwandlung der Dienste und Abgaben der einstigen Huber entstanden sind, mit dem alten Fronhof an die Johanniter übergingen. Auch ist negativ die bedeutende Feststellung zu machen, daß das Johannitergut genau wie der alte Fronhof lediglich grundherrliche Rechte und Gerechtigkeiten inne hatte, nicht aber Berechtigungen, die auf eine Gerichts- oder Leiherrschaft bezogen werden könnten. Vor allem offenbart sich dies daran, daß kontinuierlich die gerichtsherrliche Mitwirkung der **kurfürstlichen Beamten** bei Hofrenovationen festgestellt werden kann. Bereits bei der Renovation der Ordensgüter von 1473 wird der kurfürstliche Landschreiber von Neustadt in diesem Zusammenhang genannt. Auch wurde die Erlaubnis des Vicedombs zu

³⁵⁾ Einen ähnlich abgerundeten Besitz schuf sich das Zisterzienserkloster in Werschweiler. Dazu Litzenburger A. a. O. S. 99: „Das Ergebnis der zielstrebigem Wirtschaftspolitik des Klosters ist nach 60-jähriger Tätigkeit der Zisterzienser ein wohlabgerundeter Besitz.“

Neustadt zur Renovation der Ordensgüter, die „alle in diesem Dorff und Gemarken Musspach und also in unserem Gerichtszwang gelegen sind“ im Jahre 1587 erteilt.³⁹⁾

Über die Organisation und Verwaltung des Mußbacher Gutes geben uns ebenfalls das Lagerbuch von 1589, sowie die Renovation „der Besitztümer und der uralten Rechte und Gerechtigkeiten“ des Hofes von 1587 genaue Auskunft. Der Hof war Cameragut der Johanniter-comthurei Haimbach. Dieser flossen die Einkünfte zu, und deren Comthur übte das Verwaltungsrecht über den Hof aus, wie die wiederholten Renovationen des Besitzstandes, die genauen Aufzeichnungen der Einkünfte, sowie die sorgfältigen Inventarien der Mobilien zeigen.⁴⁰⁾

In Mußbach wohnte ein Schaffner als Hofverwalter, der mutmaßlich seit dem Jahre 1312, dem Zeitpunkt des Hoferwerbs durch die Johanniter, dort die wirtschaftlichen Geschicke leitete; denn dieser erscheint althergebracht in der ältesten Hofrenovation. Dieser Schaffner war den Rittern zu ordnungsgemäßer und treuer Verwaltung der Güter verpflichtet. Danach ist zu schließen, daß den Schaffnern, die meist selbst Johanniter waren,⁴¹⁾ weitgehend eigenverantwortlich, wenn auch im Rahmen der gegebenen Weisungen, die Bewirtschaftung des Hofes,

³⁹⁾ Dies deckt sich mit der Tatsache, daß die Gerichtsherrschaft über Mußbach bereits 1156 an die Pfalzgrafen-Kurfürsten kam. Vgl. unten S. 99.

⁴⁰⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: „Inventarium“. In diesem Aktenstück ist ein genaues Verzeichnis sämtlicher haus- und landwirtschaftlicher Geräte des Hofes aus dem Jahre 1564 erhalten geblieben, das einen guten Einblick in die damaligen ländlichen Verhältnisse gibt. Es ist darin der letzte Gegenstand aufgezählt, von dem „beschlossenen Disch mit einem grünen Duch“ „inn des Schaffners Gemach, oben auf“ über den „Briefsack“ und die „Khleider-Birst“, „fünff Hackmesser“, darund zwei gutt und drei bes inn der Küche“ bis zu den Einrichtungsgegenständen in der „Kammern neben des Schaffners Gemach, der Magdkammer, der großen Stuben, des Kapis-Kellers, Sommerhaus; inn der Stein-Kammern, Fleischkammern, Kleien-Kammer, Gast-Kammer, in der Pfarherrnsbehausung, in des Wagenknechts Stall; inn der Weingart Knecht Khammer und inn des Wissens Khammer.“ Daneben interessiert insbesondere das „Adhergeschür, Kelther- und Khellergeschür“, wobei in unserem Zusammenhang besonders ein Blick in das Kelterhaus und in den Keller aufschlußreich sein dürfte. Im Keller fallen insbesondere auf: Ein 2½-Fuder Faß, siebzehn 2-Fuder Fässer, 3 Faß zu 1½ Fuder und 22 sowie nochmals 10 Fässer zu 1 Fuder, von denen vier nach Haimbach kamen und mehrere kleine Fässer „emig und anderthalbemig“. Im Kelterhaus finden sich sieben große Weinbüten, sechs eichene Züber, sechs Logeln — „gut und bes“ — sowie die Zehntmessgeschürre.

⁴¹⁾ Es lassen sich sogar Adelige, wie Wilhelm von Bisch, der im Jahre 1692 starb, als Hofschaffner feststellen. (Schneider-Roland A. a. O. S. 19.)

sowie die Einziehung und Verwaltung der Einkünfte desselben oblagen.

Wie das Salbuch von 1589 ausweist, wurde der Hof in folgender Weise landwirtschaftlich genutzt:

1. Die Kornmühle mit Haus und Garten, sowie 2 Morgen Ackerfeld und 9 Morgen Wiesen hatte der „Mühler“ gegen jährlich 40 Malter Korn und 20 Gulden in Geld in Erbpacht.

2. Von den 1196 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerfeld wurden lediglich 42 Morgen vom Ordensschaffner selbst bebaut. 858 Morgen hatten die drei Hofleute zum „dritten undt vierten Theill“ in Teilbau. Sie hatten im Hof „freye Wohnung und freyes Holtz“, sowie jeder 2 Morgen Krautgarten unmittelbar beim Hof und „genießen unentgeltlich“ im übrigen zusammen 74 Morgen Wiesen, sowie 15 Morgen Weide.

Als Gegenleistung mußten die Hofleute die dritte und vierte Garbe „frey in die herrschaftliche Thür liefern“, 20 fl. an Geld an den Schaffner zahlen; den großen Zehnten, das Heu von 36 Morgen in „Halbscheidt“, den Weinzehnten, sowie das Stiefelholz für die herrschaftlichen Weinberge unentgeltlich auf den Hof transportieren. „Item muß ein jeder jährlich zwei Fuder Wein auf Speyer fahren“ und dem „Prædicanten⁴²⁾ undt Glöckner jährlich 18 Wagen Besoldungsholz undt 750 Wellen⁴³⁾ heimbfahren“, sowie die zu den kleinen Reparaturen erforderlichen Baumaterialien anliefern. Im Herbst hatte jeder zwei „Traubenlehser“ zu stellen. „Item wegen der innehabenden Äckern des 3. Theils sölln Sie jährlich 12 Morgen Äcker⁴⁴⁾ auf der frohn vor gute Herrschaft bauwen, wie ihr auch 20 Klafter Holz und 1000 Wellen fahren.“ Daß drei unselbständige Hofleute 5/7 des ganzen Ackerlandes im Teilbau hatten ist sehr merkwürdig; vermutlich waren sie „Samler“ und hatten Unterpächter (vgl. S. 74 und S. 106).

3. Den Rest des Ackerlandes von 245 Morgen neben den un bebaut liegenden 45 Morgen haben „die Dorfloithe theils für die 4. Garbe, teils zu 2 Simmern Korn“ je Morgen in Pacht. Hierüber sind insgesamt 25 Pachtverhältnisse aufgezeichnet. „Volgen nün hernachher die äcker, welche uff zehen Jahr lang

⁴²⁾ Seit der Reformation findet sich ein solcher statt eines katholischen Pfarrers in Mußbach.

⁴³⁾ Rebengebünde aus den Weinbergen zum Feuermachen.

⁴⁴⁾ Dies macht zusammen den Bestand, der im Eigenbau des Schaffners stand, aus.

umb gewisse Kornpacht hingeliehen seindt“: 70 Morgen (20 Parzellen) in den Händen von 2 Personen, 45 Morgen (10 Parzellen) in den Händen von 2 Personen, 62 Morgen (13 Parzellen), 67 Morgen (39 Parzellen), 2 mal 25 Morgen (8 und 12 Parzellen), 40 Morgen (12 Parzellen) und 43 Morgen (10 Parzellen in den Händen je einer Person, sowie viele kleine und kleinste Pachtstücke.⁴⁵⁾

4. Von des Ordens Wiesen sind nach dem Lagerbuch von 1589 zwei Morgen in herrschaftlichem Eigenbau. Neben dem Bestand von 89 Morgen in den Händen der Hofleute und des Müllers sind 197 Morgen „verlehnt“, d. h. in 10-jährigen Pachtverhältnissen gegen feste Wiesenzinse ausgegeben.

5. 8 Morgen des 87 Morgen großen Weinbergbesitzes sind im Eigenbau der Schaffnerei. Von dem Restbestand werden 3 Morgen für „fünff ohmb verlehnt“ und 66 Morgen für je 1 Ohm bzw. für den dritten Teil des Weingewächses⁴⁶⁾ verpachtet. Die Pachtzeit ist auf 20 Jahre, wie auch bei sog. Ewigpachten auf „ein Tag und hundert Jahr lang“ festgesetzt.⁴⁷⁾ Die Größen der verpachteten Weinberge bewegen sich zwischen „1 zweitel“ und 3 Morgen.⁴⁸⁾

6. Im Gegensatz zum Grund und Boden befinden sich die gesamten Rechte und Gerechtigkeiten des Hofes, die Zehnt-, Zins-, Gült- und sonstigen Berechtigungen in keinem Leih- oder sonstigen mittelbaren Verhältnis. Vielmehr werden sie unmittelbar vom Hofschaffner genutzt, von dem die gesamten Einkünfte in Geld und Naturalien eingezogen werden.

Diese Einnahmen des Hofes aus seinem Besitz und seinen grundherrlichen Berechtigungen, Pachteinnahmen, Teilbauquoten, Eigenerttrag, Grundzinsen, Zehnten-, Gülten usw. waren

⁴⁵⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 109 a, aus den Jahren 1501, 1551, 1570, 1589 usw.; auch das Verzeichnis der auf 10 Jahre verliehenen Grundstücke aus dem Jahre 1584 liegt daselbst. Siehe als Beispiel für mehrere St. A. Speyer, Johanniter U. 7 aus dem Jahre 1464, in der Michel Bormann vor dem Schöffengericht zu Mußbach bekennt, daselbst von „Jakob von Ryffenberg, Komentur des St. Johanniterordenshauses zu Haimbach“ einen Morgen Acker gegen ein jährliches Reichnis von einer Logel Tröberwein erhalten zu haben.

⁴⁶⁾ Ähnlich der heute noch üblichen Form.

⁴⁷⁾ Es finden sich, entsprechend dem Bedürfnis bei den Weinbergen, in denen großes Anlagevermögen steckt, relativ lange Pachtzeiten. Dazu *Renovation von 1587* S. 76: „Volgen nun die Weingardt, so vor ein anzahl Jar hingeliehen seindt wie bey einem jeden Posten zue finden ist.“

⁴⁸⁾ Im Gegensatz zu den Ackerpachten sind die Pachtstücke bei den Weinbergen sehr klein.

sehr beträchtlich. Allein die Weingärten brachten 10 Fuder, die Pachtentgelte für die Weinberge 7 Fuder Wein. Neben den erwähnten Berechtigungen fallen in der genannten Renovation noch „1 Pfund Pfennig grundt Zinss gefelt jährlich uf die Badstuben zu Mußbach“, sowie Hauszinsen aus Verbriefungen von 1421, 1425, 1508 usw. auf.

Den hohen Einkünften des Hofes stehen auch beträchtliche Ausgaben gegenüber. Von diesen fallen insbesondere der „Hüth- oder Schützenlohn“⁴⁹⁾ neben den Entgelten für die „Mäderen“ der Wiesen auf. Die meisten Ausgaben standen jedoch mit den aus der Fronhofszeit überkommenen Kirchenerhaltungspflichten in Zusammenhang. So gibt der Orden in den Glockenturm⁵⁰⁾ 3 Ohm Wein, dem Pfarrer „pro competentia“ jährlich 54 fl., 21 Malter Korn, 5 Malter Holz, 6 Malter Hafer, sowie 2 Fuder Wein. Der Glöckner erhält 24 fl. an Geld, 14 Malter Korn, 6 Ohm Wein, wie darüberhinaus zu Diensten der Kirche 26 Pfund Öl. Daneben gab der Orden auch in die Kirche zu Gimmeldingen, sowie in die St. Nicolai-Kapelle auf dem Schloß Winzingen Kornabgaben. Von besonderer Bedeutung ist auch, daß dem kurfürstlichen Landschreiber jährlich 3 fl. und ein Batzen, sowie dem Oberamt Neustadt jährlich eine Mahlzeit gegeben werden mußten.

Zusammenfassend bringt die Auswertung des agrarrechtlichen Bildes des Herrenhofes von seiner Inbesitznahme durch die Johanniter bis zum 16. Jahrhundert überaus reiche Aufschlüsse.

Einmal finden wir Reste, die aus der alten Villikationsverfassung überkommen sind.⁵¹⁾ Dazu gehören, wenn auch im wesentlichen nur dem Namen nach, die oben (S. 87) aufgezählten Verpflichtungen der drei Hofleute. Ebenso sind die Hühner- und Eierzinse direkte Überbleibsel aus der alten Verfassung. Weitgehend unverändert haben sich auch die zahlreichen Bevorrechtigungen des Hofes in der Gemarkung, sein Zehntrecht, seine Fischerei-, Wild-, Jagdgerechtigkeit usw. sowie die festen, alten Bodenzinse fortgesetzt. Auch blieben seine besonderen Belastungen, die Kirchenerhaltungspflicht, Schützenlohn- und Faselhaltungspflicht, erhalten.

⁴⁹⁾ Aus der alten Fronhofsverfassung überkommene Verpflichtung.

⁵⁰⁾ Diese Verpflichtung wurde von den Rambergern übernommen.

⁵¹⁾ Vgl. Knapp, A. a. O. S. 72, wo diese Erscheinung als typisch in der südwestdeutschen Entwicklung bezeichnet wird.

Im übrigen aber finden wir eine völlig umgestaltete Agrarverfassung vor. Fast sämtliche Liegenschaften sind in dem Bestreben, eine möglichst hohe Grundrente aus ihnen zu ziehen, an die Hofleute oder Bauern verliehen.

Das Interesse der Johanniter an einem möglichst hohen und gleichbleibenden Anteil an der Grundrente kommt in der Nutzungsform der *Zeitpacht* (früher *Erbpacht*!) am klarsten zum Ausdruck. Die Pachtsumme wird nämlich jedesmal nach Ablauf des Pachtvertrages wieder neu festgesetzt; sie ist auf diese Weise den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen am besten anpaßbar. Dabei fällt auf, daß die Pachtverträge beim Ackerland über relativ große Flächen abgeschlossen wurden. Es wurde dabei das *Trägersystem* angewandt, wie die *Renovation* von 1587 zeigt. Dort, wo mehrere Personen eigentlich pflichtig waren, ist nämlich eine Person als *Sambler* angegeben, der sowohl bei Grundstückspachten als auch bei Gülden dem Hof gegenüber die Zahlungs- und Ablieferungspflicht trug.⁵²⁾ Dies entsprach dem grundherrlichen Interesse zur Erhaltung einer besseren Übersicht über die Einkünfte.⁵³⁾

Dem Bestreben, die Grundrente dauernd den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen — im Gegensatz zur vorangegangenen Epoche — entspricht die außerordentliche *Seltenheit* von *Erbpachten*. Wir finden sie grundsätzlich nur dort, wo sie zweckentsprechend waren, vor allem bei den Gewerbebetrieben und den Weinbergen. Gerade bei letzteren zeigt sich dabei ein Übergang von *Zeitpachten* in *Erbpachten*, was wegen der erhöhten Anlagekapitalien für Weinberge notwendig wurde.⁵⁴⁾

Aus denselben Gründen erklärt sich das gänzliche Fehlen von eigentlichem *Lehensbesitz*. Dieses den Bauern günstigste Besitzrecht, das denselben erbliches Nutzungsrecht am fremden Boden verlieh und das Obereigentum stark zurückdrängte,

⁵²⁾ Dazu *Knapp A. a. O. S. 92*. Es darf mit Sicherheit auch angenommen werden, daß die Hofleute ihre großen Bestände nach diesem System vergaben.

⁵³⁾ Zu den einzelnen Nutzungsformen, wie Pacht, Lehen, Teilbau usw. vgl. *Knapp A. a. O. S. 57—61*. In *Werschweiler* zeigt sich z. B., daß die *Zeitpacht* erst im 15. Jahrhundert häufiger auftritt, um dann mit der *Wende* zum 16. Jahrhundert die gebräuchliche Landnutzungsform der *Zisterzienser* zu werden (nach *Litzemburger A. a. O. S. 164*).

⁵⁴⁾ Dazu *Renovation von 1587 S. 95 ff. Nr. 91—93*. Bei diesen *Erbpachten* ist jedoch zu betonen, daß sie sämtlich ablösbar waren. Ausschließlich Gülden finden wir „*ewig und Erblehen*“, bei welchen Rentberechtigungen diese *Lehensverhältnisse* keine Beeinträchtigungen mit sich bringen konnten.

konnte in Mußbach, im Gegensatz zu den meisten übrigen Grundherrschaften der Pfalz nicht aufkommen. Der Orden verfolgte vielmehr die Tendenz, mehr und mehr zur Selbstbewirtschaftung seiner Liegenschaften überzugehen. Dies bewirkte, daß in Mußbach das große, grundherrliche Gut sich bis in die französische Revolutionszeit geschlossen erhalten konnte. In der übrigen Vorderpfalz war dies meist nicht der Fall, da dort die gesamten Liegenschaften der Grundherren in bäuerlichen Lehensbesitz aufgeteilt wurden.⁵⁵⁾

Das agrarrechtliche Bild im 14. bis 16. Jahrhundert liegt damit fest: Der Herrenhof hat sich zu einem streng kapitalistisch organisierten Rentengut, einer reinen, mit ausschließlich grundherrlichen Rechten und Befugnissen ausgestatteten Grundherrschaft entwickelt.⁵⁶⁾ Der Hof ist deren Mittelpunkt und Sammelstelle für die überaus reichen Ertragnisse. Er zeigt jedoch die Tendenz zum Übergang in ein eigenbewirtschaftetes Gut. Infolge der rationellen Nutzung und Überwachung durch seine Grundherren hält der Mußbacher Herrenhof im übrigen seinen Besitz bäuerlichen Lehensverhältnissen fern. Darin ist der Grund für seine Erhaltung im Gegensatz zu den meisten übrigen grundherrlichen Gütern des pfälzischen Agrarbesitzes zu suchen.

Betrachten wir die Agrarverfassung des Hofes im 17. Jahrhundert näher!

Mit der Erhebung des Haimbacher Comthurs Johann von Hattstein zum Großprior des Johanniterordens in der deutschen Zunge, wurden die Comthurei Haimbach samt dem Hause Mußbach Cameralgüter der Johanniterherrschaft

⁵⁵⁾ Im Gegensatz zu Mußbach finden sich z. B. in Heitersheim Erblehen, wie zwei Lehensverträge von 1343 und 1345 bezeugen. Zum Großteil finden wir jedoch auch in Heitersheim seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Zeitpachten auf 6, 7, 9, 12 und mehr Jahre, die sich zur herrschenden Nutzungsform auch dort ausgestalteten. Dazu Ehrler A. a. O. S. 26 f. Vgl. auch Knapp A. a. O. S. 57.

⁵⁶⁾ Zur allgemeinen Entwicklung in der Pfalz vgl. Zorn A. a. O. S. 137 ff. Zur Entwicklung in Wersweiler vgl. Litzburger A. a. O. S. 162: „Wersweiler verläßt mit der zu Beginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzenden regen Kauftätigkeit die ursprüngliche Auffassung des Ordens, größere Gutshöfe mit stärkerer Eigenwirtschaft zu schaffen und geht da und dort zur Verpachtung über. Im 14. und 15. Jahrhundert mehren sich die Urkunden, die Leihe und Verpachtung berichten. . . . Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert werden dann ganze Grangien oder sämtliche Besitzungen in der Gemarkung in Pachten ausgetan.“

Heitersheim.⁵⁷⁾ Seitdem führte die Oberverwaltung über den Herrenhof ein vom Fürstentum Heitersheim in Haimbach eingesetzter Amtmann. Dem Fürstentum flossen nunmehr die Einkünfte der Mußbacher Güter zu. Das Großpriorat übte das Inspektions- und Renovationsrecht⁵⁸⁾ über dieselben aus. Von Heitersheim kamen überdies Weisungen, die nicht ohne Einfluß auf die agrarrechtlichen Verhältnisse des Hofes bleiben konnten. Zum anderen brachten die allgemeinen Zeitumstände — der 30-jährige Krieg insbesondere — wesentliche Veränderungen der Agrarverhältnisse in Mußbach mit sich. Im wesentlichen jedoch behielt das Mußbacher Gut auch innerhalb der Heitersheimer Herrschaft weitgehendst seine agrarrechtliche Selbständigkeit. Die folgenden Untersuchungen zeigen jedoch, abgesehen von den Wandlungen der agrarischen Nutzungsformen des Gutes, keine wesentlichen Veränderungen mehr, sondern eine außerordentliche Stabilität der agrarrechtlichen Zustände.⁵⁹⁾

Naturgemäß brachte der 30-jährige Krieg schlimmste Folgen. Der Bauernstand in Mußbach wurde dezimiert, er verarmte und verwilderte, der Feldbau wurde auf Jahrzehnte hinaus unmöglich.⁶⁰⁾ Die Auswirkungen des Krieges auf den Hof lassen sich aus dem Visitationsbericht von 1626⁶¹⁾ vortrefflich erkennen. 1626 wurden 1143 fl. Baukosten für „gebowen, heidtmüllin, keltern und andern, bevorab von Zeiten des Kriegsweeßens“ benötigt. In den späteren Kriegsjahren ist

⁵⁷⁾ Ehrler A. a. O. S. 26 ff. — W. Schneider A. a. O. S. 21 ff. und Remling: *Abteien* A. a. O. II. S. 309.

⁵⁸⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: „Visitation und Verichtung zu Mußbach aus dem Jahre 1626“, wo die Briefschaften über den Hof ausschließlich als in Heitersheim liegend angegeben werden.

⁵⁹⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: Visitation aus dem Jahre 1626. — Status de anno 1753. — Die letzte Generalrenovation aus dem Jahre 1758 ist im Besitz von Dr. Sartorius, Mußbach.

⁶⁰⁾ Allgemeine Erscheinung! Dazu z. B. für Heitersheim Ehrler A. a. O. S. 46 f. und im allgemeinen für die Pfalz Karl Kollnig: *Die Pfalz nach dem 30-jährigen Kriege* (Hdbg. 1949). Nach Schneider-Rolland A. a. O. S. 18 sollen 1641 in Mußbach nur noch 8 Männer gelebt haben.

⁶¹⁾ „Item so liegt das Haus Mußbach, ahn einem lustigen Ort von welchen die Scheuren, Trotten, gehöft und Stall aber haben reparierens wohl vonnöten. Ahn diesem Hauss liegt eine schön lustige Kirch darinnen die widerige Religion viel Jahr exerzieret, anitzo aber die katholische Gottlob widerumb geübt, und ein Priester, neben den Schulmeister von dem Orden erhalten und besoldet wird,“

dann das Haus völlig verwüstet worden, wie der Statusbericht aus dem Jahre 1753 erkennen läßt.⁶²⁾

Von weit größerem Ausmaß waren indes die mittelbaren Auswirkungen des Kriegszustandes: Von den „ungefährlich 1250 Morgen Ackerland werden dieser Zeit mehrers nit mit den verliehenen und eigenen Baw als ungefährlich 250 Morgen gebauwen, die übrige bleiben alle oed und wüst liegen.“ Von dem Wiesenbestand von 358 Morgen liegen „oedt, wüst und ungesaubert, verwachsen von Distel, Dörn und Prümen ungefährlich 300 Morgen.“⁶³⁾ 16 Morgen von den 80 Morgen Weingärten werden nur gebaut, die übrigen liegen wüst.

Dem entsprechen die Einnahmen. Die Geldeinnahmen wurden auf insgesamt 261 fl. heruntergedrückt. Allein statt der gewöhnlichen 400 fl. Wiesenzinseinnahmen gingen „weilen aber durch die Kriegsangelegenheiten die Beständer theils vertrieben, teils gestorben und die übrige also ruiniert, daß die Wiessen öd und wüst liegen und schier niemand vorhanden, der dieselben anzunehmen begehrt“, lediglich etwa 50 fl. ein. Wieviel Korn für Bodenzinse vereinnahmt wurde — vor den Kriegen waren es 29 Malter —, kann nicht festgestellt werden. Für Verpachtungen gingen vor der Kriegszeit 135 Malter Korn ein, „weil aber dieselben diesmahlen von niemand bestanden wird“, fehlen Pachteinnahmen vollständig. Statt 150 Malter Eigengewächs an Korn finden sich kaum 30, statt 64 Malter Spelzen finden sich im ganzen 19; statt 30 Malter Gerste 17, wobei Eigengewächs, Zehnt-, Pachteinnahmen usw. zusammengerechnet sind. Ebenso ist es mit dem Hafer; Erbsen, Linsen und Wicken wurden über die schlechten Jahre überhaupt nicht angebaut. Statt der 20 Fuder Einnahmen aus verliehenen Weinbergen und Weingülten werden nur 10 erlöst. Der Weinzehnt, der sonst 5 Fuder brachte, trägt kaum 1½ ein, der Weineigenbau statt 5 nur 4 Fuder. „Item an feinen Nuss, davon der halbe Teil den Hofleuthen und der andere halbe Teil dem Hauss verbleibt; zu gemeinen Jahr 1 mltr. bißweilen ganz nichts.“ Dagegen ging die Salzgülte von „etlicher Weingärten“ in Höhe von 1 Malter unverändert ein.

⁶²⁾ „Das Principal Hauss war schon vor langer Zeiten und so viel man weiss in dem schwedischen Krieg ruiniret worden.“

⁶³⁾ *Visitation und Verrichtung*. Oft werden die Wiesen sogar mit Holz bewachsen angegeben.

Im Gegensatz zu den Einnahmen haben sich der sonstige Besitz und die Gerechtigkeiten, wie auch die Sonderverpflichtungen erhalten.

Die durch die Mißstände eingetretene Geldnot der Johanner wird dadurch bestätigt, daß in Mußbach 7 Morgen Wiesen für 2000 fl., sowie weitere 7¹/₂ Morgen zu 1600 fl. verkauft werden mußten. Es wurde darüber hinaus nicht nur Geld geliehen;⁶⁴⁾ auch die Zinsen für den Lehensbesitz von den Herren von Flörsheim wurden für Jahre zurück geschuldet, des Pfarrers Besoldung konnte auf Jahre hinaus nicht gezahlt werden, sogar die Rechnung eines Metzgers aus Neustadt über 77 fl. ist unbezahlt stehen geblieben! Dagegen hat der Hof selbst eine ausstehende Forderung für 10 Fuder Wein, die nach Speyer geliefert wurden.

Diese Übelstände, die der Krieg mit sich gebracht hat, haben sich in den folgenden Kriegsjahren noch verschlimmert.⁶⁵⁾

Schließlich lassen die Urkunden auch die Veränderungen in der Agrarverfassung des 17. Jahrhunderts erkennen. Der Heu- oder Kleine Zehnt ist streitig geworden. 1626 erscheint zum ersten Mal eine Abgabe an die Gemeinde Mußbach in Höhe von 3 Ohm Wein, die jedoch „jährlich nach dem Gemeinen Tax optimieret werden.“ Dagegen taucht die gewinnbringende Ausnützung des Geeckers — Eichelmast für Schweine im Wald — auf, das 100 fl. einbrachte. Es wurde sogar an Auswärtige verliehen, denn dem genannten Neustadter Metzger wurden 82 fl. darüber verrechnet. Im übrigen muß sich der Lehensbesitz des Hofes etwas vergrößert haben, da von „Widerzinssen an etlichen Adell auf dem Landt“, wozu die Flörsheimer gehörten, gesprochen wird.

Die auffallendste Veränderung gegenüber dem 16. Jahrhundert ist aber die zunehmende Eigenbewirtschaftung des Hofes unter Dezimierung des Leihbesitzes der Bauern und zwar in völlig modernen Formen. Es wurden neben den Hofleuten Knechte und Tagelöhner gedingt, Herbstlieser genommen, Dreschknechte und Boten bei Bedarf eingestellt, sogar für Holzkleinmachen, sowie für die übrigen Arbeiten in der Wirtschaft

⁶⁴⁾ „Volgen etliche Ahnforderungen und hinterstelliger Zinss“, z. B. von einem Johann Sieberich aus Neustadt 1000 fl.

⁶⁵⁾ Vgl. *Statusbericht von 1753*, nach dem das Prinzipalhaus und die Mühle völlig zerstört sind und in der gesamten Gemarkung sich die Spuren von Verwüstungen feststellen lassen.

und Haushaltung Entlohnungen gezahlt. Zur Einbringung der Gefälle wurden Zehntknechte genommen. Selbst der Ordenschaffner und des Hauses Wissner und Portner erhalten feste Dienstbesoldungen.⁶⁶⁾

Im Zuge dieser Entwicklung bildete sich der moderne Tagelöhner vom alten grundherrlichen Fröhner heraus. Hierin gibt eine Urkunde, das „Mätherbuch“, Einblick.⁶⁷⁾ Mit dem Übergang zur Eigenbewirtschaftung mußten nämlich zwei ausgedehnte Wiesenbestände, die kurpfälzische Geltwiese und die dem Orden gehörige Bensenwiese, durch die Mußbacher gemäht werden. Diese Arbeiten wurden laut den im Mätherbuch erhaltenen „ämtlich bewilligten Satzungen“ unter selbstgewählter Aufsicht von 24 Schnittern gegen 4 Maß Wein und 2 Laib Brot zum Handlohn ausgeführt.

Über die gesamte Mähertätigkeit wurde ein genaues Protokollbuch geführt. Jede Abweichung von der geradezu formalistischen Systematik beim Mähen, das Belegen eines Genossen mit Schimpfworten, das Fernbleiben vom Mähen bei unrichtigen Entschuldigungen wurden bestraft. Dies geschah alles „da-

⁶⁶⁾ Vgl. in *Visitation und Verricht* das Ausgabenverzeichnis: „Weingärt: Bawkösten, insonderheit bey diesen schweren und theuren Zeiten 100 fl. Item umb reif bandt und Küferkösten, je nachdem die Herbst geraten 30 fl. Herbstkösten, so mit den Lessern, Trodtknechten an Speyss Trank und Lohn, auch anderen mehr aufgeht, jedoch nachdem der Herbst klein oder groß 50 fl. Dienstbesoldungen dem Schaffner, Wissner und Portner 120 fl. Zur Einbringung der Gefällen an Zehrung und sonsten mit Botenlohn 10 fl. Erndtkösten dieser Zeit bey 9 fl. Item den Tröschern für die Früchte auszutröschern 20 fl. Groß und Khlein Holz zu machen zu nothdürftiger Haushaltung 5 fl. Gemeine Tagelohn von Arbeitern, so bisweilen helfen, 5 fl. Item in Gemein für allerhandt notdurft des Hauses 20 fl.“

⁶⁷⁾ St. A. Speyer Best. Kurpfalz Fasc. 1428. Ganz eigenartige Bräuche wurden seit alters geübt. Die Aufnahme der jüngst eingereichten Mäher geschah durch eine förmliche „Taufe“: Der Eintretende wurde von den alten Mähern so lange heftig durchgeschüttelt, bis er sich durch eine Weinspende loskaufte; andernfalls wurde er in den durch die Wiesen fließenden Speyerbach geworfen. Trat ein junger Mäher dagegen in die Reihe der alten ein, dann „scheerte“ man ihn, wobei ihn „Scheerer und Scheerknecht“ tüchtig mit einem Strohwisch einrieben und mit dem harten Wiesenbeil abschabten. Das Mittel davon loszukommen war ebenfalls das Freikaufen mit Wein. Nach der Arbeit zog die gesamte Mäherinnung mit klingendem Spiel zur Rathaushalle, wo dann bis zum nächsten Tag getanzt und das ganze Strafgeld verjubelt wurde. (Ph. Schneider: *Die Mähergerechtigkeit und das Mätherbuch von Mußbach*, MHVPf. 4. 1874 S. 11 ff.) Wie sich aus alten Gerechtigkeiten Dorfffeierlichkeiten entwickelt haben, vgl. das Geißbockfest in Deidesheim, und der inzwischen in Vergessenheit geratene Umritt des Käskönigs in Dürkheim. Dazu Schneider-Rolland A. a. O. S. 12, die schon für 1534 feststellen, daß der Geißbock seit undenklichen Zeiten durch Mußbach geführt wird. Vgl. auch Frey A. a. O. S. 239 ff.

mit des Churfürsten und Herrn Fron in Ordnung gehalten wird“, was die Abstammung dieser „Mäthergerechtigkeit“ von den alten Frondiensten zeigt.

Den Umfang, den die Eigenbewirtschaftung im 17. Jahrhundert schon angenommen hat, läßt eine Zusammenstellung der Ausgaben erkennen, die einschließlich der alten Verpflichtungen des Hofes 519 Gulden in Geld, 130 Malter Korn, 4 Malter Hafer, sowie 8 Fuder und 5 Ohm Wein betragen.⁶⁸⁾

Zusammenfassend dürfen wir somit als charakteristisch für das 17. Jahrhundert die kriegsbedingten Mißstände und den fortschreitenden Übergang zu einer modernen Eigenbewirtschaftung bei fast unverändertem Besitzstand des Hofes feststellen.

Der Übergang von dem in Fremdbewirtschaftung stehenden Rentengut zu einem selbstbewirtschafteten Landgut findet im 18. Jahrhundert seinen Abschluß. Bereits 1722 war kein Acker mehr verpachtet und nur noch etwa $\frac{2}{3}$ der Wiesen und einige Weinberge befanden sich in Leihverhältnissen. „Dies geschah offenbar in Verfolg einer Politik, die mit einem von Malta gegebenen hochfürstlichen Befehl vom 21. 9. 1773 ihren Abschluß fand, worin die Einziehung aller Pachtstücke zum Zweck der Eigenbewirtschaftung angeordnet wurde.“⁶⁹⁾

Stallungen für Pferde und Ochsen werden aufgeführt. Der innerhalb der Ringmauern liegende Pflanzgarten ist teils mit Zwerg-, teils mit „hohen Obstbäumen wohl versehen.“ Der beim Hof liegende Weingarten wurde mit neuem Rebmateriale mit „den besten Reben als Burgunder, Rulander und Rießling“, besetzt usw.⁷⁰⁾ Von Verpachtungen ist nicht mehr die Rede.

⁶⁸⁾ Davon erhielt auch erstmalig des Ordens Advokatus zu Speyer eine Weinrente. Diese Kosten entstanden wahrscheinlich wegen der Streitigkeiten mit dem Kurfürsten um den Kleinen Zehnten.

⁶⁹⁾ Dazu Sartorius A. a. O. S. 18 und St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: Brief an „wohlgeb. Hof. Camerasten Pfeifer zu Musbach. Vermög hochfürstl. Befehl gegeben in Maltha den 21ten septembris letzt verflrossenen Jahres ist sr. hochfürstl. Gndn gnädigster Wille, dort die bis anhero teils um das halbe, teils um den drittel, wie auch um den viertel Teil ausgeliehen gewesenen Ordensgüter umgezogen und die denenliche Leuten in Ordenshof gestatteten Wohnplätz geräumt sofort alle bis anhero verlehnte Güter selbst gebaut Herlisheim, den 6. Januro 1774, Schaumburg v. Herlisheim, general administrator.“

⁷⁰⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102: „Status Bericht von 1753“. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 109.

Durch die moderne Eigenbewirtschaftung erzielten die Johanniter wieder hohe Einkünfte. Vor allem konnten die Fremdeinnahmen gegenüber dem 17. Jahrhundert trotz der Einziehung vieler Güter in Eigenbau gesteigert werden.⁷¹⁾

Der Besitzstand des Hofes läßt im Laufe des 18. Jahrhunderts eine gewisse zahlenmäßige Abnahme erkennen, die jedoch weniger auf Besitzveräußerungen als auf Neuvermessungen und Berichtigungen⁷²⁾ der ursprünglich immer etwas nach oben tendierenden Grundstücksgrößen, sowie auf Verdunklungen und Bestandsverluste insbesondere bei den Pachtverhältnissen⁷³⁾ zurückzuführen ist.

Wir stellen fest:

	Weinberge	Äcker	Wiesen	Zusammen
	ha	ha	ha	ha
1589	4,8	371	112	488
1722	26,1	366	97	489
1766	2,2	313	104	419
1811				401

Der Schaffnerbericht aus dem Jahre 1753 bringt die Notwendigkeit einer neuen Renovation des Mußbacher Hofgutes samt seiner Besitzungen in Gimmeldingen, Lachen, Haardt, Meckenheim, Lobloch, Königsbach, Deidesheim, Rupertsberg und Haßloch sowie Duttweiler zum Ausdruck. Daraufhin erfolgte im Jahre 1758 die umfassendste aber auch zugleich letzte Generalrenovation der Güter und Gefälle des hochritterlichen Johanniterordenshauses zu Mußbach. Auf das genaueste wurde der gesamte Besitzstand des Hofes dabei erneut festgestellt, die Größen, Grenzen — durch Benennung der Angrenzer — der Grundstücke, sowie die Art und der Umfang der einzelnen Berechtigungen nachgeprüft. Das Ergebnis dieser „Beforchung“ des gesamten Besitzstandes wurde in einem über 400 Seiten starken Protokoll unter Anfertigung maßgetreuer Planskizzen der einzelnen Grundstücke

⁷¹⁾ St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 102.

⁷²⁾ Insbesondere 1746 wurden genaue Maßstäbe zugrunde gelegt, wobei der Morgen zu 160 Quadratruuten angenommen wurde, im Gegensatz zu 120 Ruten früher. Sartorius A. a. O. S. 17 hat mit Hilfe der genauen Generalrenovation aus dem Jahre 1758 und vielen Gegenüberstellungen die Flächengrößen des Hofes errechnet.

⁷³⁾ Wohl wegen dieser Besitzanmaßungen der durch die ausgebildete Landesherrschaft unterstützten Pächter — Landeskinder! — war der Orden hauptsächlich gezwungen, zum Eigenbau überzugehen. Dazu unten S. 102.

in der „Mußbacher Renovation 1758“ niedergeschrieben. Die kunstvoll ausgeführte Urkunde ist erhalten geblieben.⁷⁴⁾

Die Daten der Erinnerung vom Jahre 1589 werden darin vergleichsweise erwähnt. Auf die genaueste Beschreibung und Skizzierung der Gebäude folgt die gleiche Aufnahme für die Liegenschaften. Die aufgeführten Güter haben alle doppelte Nummern und doppelte Größenangaben. Von den 8 Columnen eines jeden Blattes enthalten die vier ersten Seite, Nummer, Anzahl der Morgen und Viertel des betreffenden Grundstücks nach der alten Renovation von 1589. Darauf wird im Text die Größenangabe, die Beforchung, die Umrechnung in den neuen größeren Maßstab verzeichnet und in den drei letzten Spalten die Ausschreibung der Anzahl von Morgen, Viertel und Ruten der neuen Renovation vorgenommen. So erscheinen zuerst die eigenen Äcker, Weinberge und Wiesen. Ab Pag. 198 ff werden die Berechtigungen, Zinsen und Gülten unter genauer Angabe des Umfangs und der Art der Verpflichtungen, sowie der Namen der Pflichtigen aufgeführt. Darauf folgen die Zehntberechtigungen — Frucht-, Wein-, Kleiner Zehnt — „Weydtwerk, Fischereyen, Weydtgang und Weegegerechtigkeit“, die gegenüber 1589 keinerlei wesentliche Veränderungen zeigen. Daran schließt sich die Beforchung des Ordenwaldes, sowie des dazugehörigen Eckerichs — „Geecker und Nachgeecker —“ an. Beim Wald ergibt sich aus der Renovation die Besonderheit, daß beim Holzeinschlag des Ordens der Wald geschlossen war, während sonst die Waldweide durch Orden und Gemeinde gemeinsam genutzt wurde, wobei man das Vieh in einer Herde weiden ließ.

⁷⁴⁾ *Bibliothek von Dr. Sartorius, dem derzeitigen Besitzer des Herrenhofes. Sie wurde von Grünwald, Generalrenovation der Güter und Gefälle des Johanniter-Ordenshauses zu Mußbach 1589 und 1758* (in Pfm 1893 und 1894) teils veröffentlicht und besprochen. Nach ihrer ganzen Anlage, ihrer Ordnung und Übersichtlichkeit, sowie sehr schönen Schrift, ist die Renovation eine einzigartige Urkunde. Sie beginnt: „Erneuerte Beforschung und Beschreibung des Hoch-Ritterlichen Johanniter Ordens Haus zu Mußbach sambt allen desselben zu- und angehörigen Gütheren, in Häusseren, Ackeren, Weingärten, Wiessen, auch aller Ewigen Korn, Speltz, Haaber, und Wein Gülten, Ewigen Heller, Cappen, Hühner, Gäns, Eyer, Saltz, und ablösig Geld-Zinsen, Gülten, u. Gefällen, sambt anderen Gerechtsammen, an Zehendten, Weydten, Waidtwerk, Waldtung, soviel deren in Musbacher, Neustatter, Lachemer, Möckenheimer, Haardter, Gimmeldinger, Loblocher, Duttweiler, Gemarkung gelegen und begriffen, durch Schultheisen und Gericht daselbsten erneuert und beschrieben, im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unseres Herrn Jesu Christi 1758.“

Nach dieser Beschreibung der Mußbacher Güter und Gerechtigkeiten folgt Pag. 389 ff die Renovation der Hofgüter in den Gemarken der umliegenden Gemeinden.⁷⁵⁾ Die Renovation gibt zu erkennen, wie gut die Johanniter in völlig neuzeitlicher Eigenbewirtschaftung⁷⁶⁾ kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft die Mußbacher Güter genutzt haben.

B. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein (Kurpfalz) als die sich ausbildende Landesherrschaft.

Haimbach hatte zwar die Gerichtsherrschaft in Niederlustadt, Oberlustadt und Niederhochstadt inne,⁷⁷⁾ nicht dagegen, in Mußbach, über das schon im 12. Jahrhundert (S. 66) die Gerichtsbarkeit an die Pfalzgrafschaft gelangt war.⁷⁸⁾ Mußbach gehörte von Anfang an zu einem der 19 kurpfälzischen Oberämter, dem Oberamt Neustadt.

Das hat zur Folge, daß das Dorf seine eigene Entwicklung innerhalb des Oberamtes Neustadt nahm. Das Dorf bildete sich dadurch vom ursprünglich grundherrschaftlich-dinglichen Hof-Dorfverband zu einem personellen Gemeindeverband heran. Seine Bürger wählten ihr eigenes Dorfgericht,⁷⁹⁾ ihre Schult-

⁷⁵⁾ Vgl. z. B. Gemeindearchiv Haardt, Nr. 131: „Renovation der zum hochritterlichen Johanniter Ordenshaus zu Mußbach gehörigen Güther, Gült und Zinsen dahier auf der Haardt, Oberamt Neustadt de anno 1758.“ Danach besaß der Orden in Haardt: Ewige Weingülden in Höhe von 4 Logel Wein von 1 Morgen Weinbergen, 6 Logel von 3 Morgen, 1 Logel von 1 Morgen, 4 Logel von 1 Morgen, weitere 4 Logel von 1 Morgen, 1 Logel von 2 Morgen, 2 Logel von einem Haus und Hof, sowie 1 Eimer Ewiger Ohlliggült ebenfalls von einem Haus. Daneben besaßen die Johanniter in Haardt einen Steinbruch.

⁷⁶⁾ Allgemein zur Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts vgl. Emil Bühler: *Grundbesitzverfassung und Zehntherrschaft im ... Fürstbistum Speyer ... im 18. Jahrh.* ZGO. N. F. 51. 1938. S. 481 ff.

⁷⁷⁾ Von der Nahmer A. a. O. 360. — Remling: *Abteien A. a. O.* II S. 303 und F. Glasschröder: *Neue Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter* (Spy. 1930) U. No 147: In dieser wird von Comthur Jak. von Ryffenberg zu Haimbach im Jahre 1471 als Gerichts- und Dorfherr gesprochen und die Urkunde von diesem entsprechend unterzeichnet, daß

⁷⁸⁾ Die *Renovation von 1587* sagt ausdrücklich und altüberkommen, daß die Güter in „unserem — kurpfälzischem — Gerichtszwang gelegen sind.“ Der *Visitationsbericht von 1626* gibt an: „und hat dieses Haus weder Unterthan noch hohe oder niedere Obrigkeit, sondern steht alles der Churfürstl. Pfaltz zu“ Die *Spezifikation* aus dem beginnenden 18. Jahrhundert spricht von „allen des Ritter Ordens zum Hauss Mußbach gehöriger in Churfalz botmessigkeit stehender Zins, gefäll“

⁷⁹⁾ Vgl. B. H. St. A. München, Rhpf. U. No 2923, in welcher im Jahre 1378 Gericht und Schultheiß zu Mußbach zum ersten Mal urkundlich erscheinen. „Wir der Schultheiß, die Burgmeister und der Rat zu Nuwestat in Spierer Bystum gelege, bekennen offenliche . . . daz vor uns kamen die bescheiden lute

heißen, Anwälte und Schöffen, Brotwieger, Fleischschätzer, Feuerschauer usw. Diese führten die Gemeindeverwaltung und vertraten vor allem die obrigkeitlichen Interessen, besonders steuerlicher Art, gegenüber den Bürgern. Als Gemeindeverband wird Mußbach dadurch unterstes Glied des zum Staat sich entwickelnden Territoriums Kurpfalz.⁸⁰⁾

Die Gerichtsherrschaft in Mußbach verlieh dem Kurfürsten außerdem öffentlich-rechtliche Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben aller ihr unterworfenen Personen.⁸¹⁾ Sie war, wie überall, so auch in Mußbach Quelle von Fronen, der Bet, des Abzugs und sonstiger Gefälle.⁸²⁾

mit Namen C. R. der zu diese zeit. Schultheiß ist zu Musbach, dem dorffe by der Nuwestat gelege und H. V., ... und Berthold der alten Schultheißen, die dez dorffen zu Musbach geworn und gerihetz lute sind“

⁸⁰⁾ Zur Ausgestaltung des Gemeindeverbandes vgl. Löwe A. a. O. S. 24 ff. und Knapp A. a. O. S. 76! — Zur Entwicklung von der Gerichtsherrschaft zur Landesherrschaft, einen typisch südwestdeutschen Vorgang, siehe: Theodor Ludwig, *Der badische Bauer im 18. Jahrhundert* (Straßbg. 1896) S. 15 in Zusammenhang mit Eberhard Gothein: *Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30-jährigen Krieg* in Bad. Njbl. 1895, S. 13 f. — Bindo: *Bellheim* A. a. O. S. 172 ff.

⁸¹⁾ Dazu Ludwig A. a. O. S. 20 und Prasse A. a. O. S. 39 ff.

⁸²⁾ Während für Mußbach keine vollständige Urkunde über die gerichts-, leib- und grundherrlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kurfürsten erhalten geblieben ist, veranschaulicht dies vortrefflich eine Urkunde von Zeiskam. Dabei können die Verhältnisse dort im großen und ganzen auf Mußbach übertragen werden, da Zeiskam ebenfalls eine kurfürstliche Gemeinde mit sehr großem Johanniterbesitz war. St. A. Speyer, Kurpfalz-Akten Fasc. 1709 vom 17. Aug. 1565. Dies ist eine Renovation und Beschreibung der kurpfälzischen Gerechtsame, Zinse und Gefälle.

Als erstes wird die Huldigungspflicht der Zeiskamer dem Kurfürst gegenüber festgestellt.

„Alle hohe und nidere Obrigkeiten, Gebot, Verbot, Ordnung und dergleichen, und was daruff verstanden mag werden, hat die Pfaltz zu Zeisskheim. Pfaltz hat zu Z. ein Schultheissen sampt zwölf Schöffen zusetzen und zuversetzen.“

Es folgt darauf die Feststellung der Gerichtsbarkeit von „Churpfaltz in hochbussigen und halsgerichtlichen sowie in bürgerlichen Sachen.“

„Auch hat Pfaltz die Ordnungsbefugnis mit dem Frevel.“ (Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten.)

Die Zeiskamer sind dem Kurfürst zu „Raissen schuldig“ d. h. in Kriegs- und Notzeiten zum Aufgebot verpflichtet, wobei sie bespannte Wagen zu stellen haben und besonders die Gehorsamspflicht hervorgehoben wird.

„Sie seien Pfaltz mit Händen und Karchen zu fronen im Ampt Germersheim schuldig, und nit weit weg, allein wenn Kraut oder Zwiebel gen Heydelberg zufuren von nöten“

Die Schatzungspflicht wird allgemein und althergebracht genannt.

„Sie geben der Pfalz jährlich 70 fl. zu Bedt und sind nach dem Bedtbuch sonst keiner Herrschaft bedtpflichtig.“

Die Pfaltz pflegt von Zeiskam wegen des „imantes absterben kein Hauptrecht zu nemen.“ Vom Wildfang, Bastardfall, Leibzins nimmt Kurpfalz die Hälfte, die andere Hälfte steht der Comthurei Haimbach zu,

Darüber hinaus waren die Mußbacher Bürger auch Leibeigene des Kurfürsten. Diese Leibeigenschaft stellt ein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kurfürst als Landesherr und Verpflichteten dar und hat seine wesentliche Bedeutung ebenfalls in einer Rentenquelle für den Leibherrn.

Seit dem 15. Jahrhundert strebten die Kurfürsten nach Arrondierung ihres grundherrlichen Besitzes, so auch in Mußbach. Kurpfalz trat in dieser Hinsicht fortan in Konkurrenz zum Herrenhof, der ursprünglich alleinigen Grundherrschaft. Bereits 1430 kaufen Kurfürst Ludwig III. den Johannitern einen

Die Atzung („atz“), Speisungspflicht des Herrn an bestimmten Tagen, wurde Kurpfalz von den Zeiskamern nicht gereicht.

„So jemant zu Z. zuziehen und Bürger werden will, wird er aufgenommen, wenn er das gemein Zuzugkgelt gibt.“

„So einer auss Z. verziehen will“, muß er dem Amtmann in Germersheim als Abzugsgeld „das halben seiner güter stellen.“

„Rauch-Fastnacht-Humer“ nimmt Kurpfalz in Z. nicht.

„Pfaltz hat ein Ungelt zu Z. wie inn anderen Dorf im Ampt.“

„Die Pfaltz hat in Z. den gulden Zoll und den alten Zoll, vermag derselben Ordnung und Herkommen in brauch und gerechtigkeit.“

„Das Hagen und Jagenn und was dem anhängig und darunter gehörig sein mag ist der Pfaltz in denen zu Z. gemarcken zuständig.“

„Eichel und Geecker“ gebührt den Z. Bürgern allein.

„Pfaltz hat kein mül zu Z., sei eine da, aber dem Comenthur zu Haimbach zugehörig. Sonst sei ein Schleiffmulgin vor zwein jaren ungeferlich, doch gar geringer wert uffgericht“, die Kurpfalz jährlich einen kleinen Zins reicht.

Der Queichbach bei Zeiskam ist Kurpfalz „verbannt zu fischen.“

„Jarmardg“. Von den Verkäufen an Pferden usw. fallen Abgaben an, „ist doch ein geringer und schlechter Dorffkirchwey“.

„In Z. marken, was aber darin wachst es sei an frucht, Kraut, Rüben, Zwiebeln, und dergleich, davon hat der Comenthur zu Haimbach zweiseit und ein Pfarrher zu Z. den Dritenteil.“

„Schäfferei, Viehtrib“. Beide werden nur von der Gemeinde genutzt.

Darauf folgen noch die einzelnen Angaben aus den Gewerbebetrieben, den Fleischwiegern, von den Badstuben usw.

Weitgehend ähnliche Bilder gibt ein Bellheimer Weistum (Bündo A. a. O. S. 178 ff.), ferner J. Müller: *Chronik von Haardt* (Neust. 1903) und ähnliche Verhältnisse in Hasloch, das ursprünglich auch ein Weissenburger Fronhof war (Zeuss A. a. O. S. 269). Vgl. G. Wenz: *Beiträge zur Geschichte der Pflege Hasloch* (Haßl. 1925). Zu den Bodenlasten vgl. im übrigen v. Inama-Sternegg A. a. O. III. 1. S. 384; zu den einzelnen Abgaben und Diensten Knapp A. a. O. S. 65 ff., und Prasse A. a. O. S. 35 ff. und 42 ff., auch v. Bassermann-Jordan A. a. O. S. 571 ff., wo hinsichtlich der Abgaben in Kurpfalz besonders auf die Weinabgaben abgestellt wird.

Von solchen Abgaben war der Herrenhof als landsässiger Hof selbstverständlich frei. Lediglich eine Atzungspflicht bestand seitens des Hofes gegenüber dem kurpfälzischen Landschreiber. Seit dem 17. Jahrhundert mußte der Hof daneben eine Gemeindetaxe bezahlen.

Teil ihrer Güter in Mußbach ab,⁸³⁾ während den halben Wein- und den Kleinen Zehnten beim Aussterben der Herren von Ramberg⁸⁴⁾ im Jahre 1544 Kurfürst Friedrich an sich zog.⁸⁵⁾

Naturgemäß versuchte auch im übrigen die sich ausbildende Landesherrschaft weitmöglichsten Einfluß in Mußbach zu gewinnen. Die späteren „Landeskinder“ wurden weitgehend seitens des kurfürstlichen Oberamtes unterstützt, besonders wenn sie mit ihren Verpächtern, den Johannitern, Schwierigkeiten hatten und sich unmittelbar in Beschwerde- und Bittbriefen an das Oberamt wandten. Die Belange der Johanniter als einer Herrschaft, die man ohnedies im Landesverband als Fremdkörper ansah, wurden dann faktisch wie rechtlich meist gröblich mißachtet.⁸⁶⁾ In dieser mittelbaren Bedrückung der Johanniter in Mußbach, die an anderen Orten die gleichen Kämpfe mit der aufstrebenden Landesherrschaft zu führen hatten,⁸⁷⁾ ist nach unserer Meinung hauptsächlich der Grund für den Übergang der Johanniter von der Fremdbewirtschaftung zum Eigenbau zu sehen. Aus dieser Sicht wird dieser Vorgang nämlich erst verständlich; die Johanniter ziehen ihre Güter, die durch die landesherrschäftlich unterstützten Bauern gefährdet sind, ein. Auch mag mit Recht die frühe Abschaffung der Fronen auf diesen landesherrlichen Einfluß zurückzuführen sein. Überdies kann man die Veräußerungen von Grundbesitz und grundherrlichen Berechtigungen an die Kurfürsten, die anhielten, unter diesen Gesichtspunkten besser verstehen.⁸⁸⁾

⁸³⁾ Vgl. oben S. 82/83. Dazu *Acta Compromissi S. 135: „1430 Commendator et equites Heimpacenses ipsi donant dimidiam partem suorum bonorum in Mosbach prope Newenstadt“*. Siehe auch Frey A. a. O. II S. 578 und Widder A. a. O. II S. 257.

⁸⁴⁾ Diese starben mit dem Tod Hansens von Ramberg im Jahre 1520 aus und wurden von den Herren von Dalberg beerbt.

⁸⁵⁾ Schreißmüller, *Pfälzer Reichsministerialien 1910* S. 38 und Lehmann A. a. O. II S. 220.

⁸⁶⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 107, auch Fasc. 104 und 111. Siehe auch St. A. Speyer, Best. Kurpfalz Fasc. 1429. Allgemein zu der Tatsache, daß sich die Bauern mit allen nur erdenklichen Mitteln damals Erleichterungen zu verschaffen suchten vgl. Prasse A. a. O. S. 30 ff., besonders S. 31.

⁸⁷⁾ Dazu Rémiling: *Abteien* II S. 310. Die Comthurei Haimbach und Kurpfalz hatten andauernd Irrungen und Kämpfe. Vgl. auch St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 2: „Acta betr. Streitigkeiten mit Kurpfalz wegen Territorial- und Wildfangrechten und der daraus entstandenen Gravamina verschiedener Art“, Ehrl er A. a. O. S. 63 zu den Streitigkeiten der Johanniterschafft Heitersheim mit der Landesherrschaft, sowie Ludwig A. a. O. S. 66.

⁸⁸⁾ Die Kurfürsten finden wir dauernd sehr interessiert am Besitzerwerb in Mußbach. Vgl. St. A. Speyer, Best. Johanniter Fasc. 107: „Schriftverkehr zwischen Heitersheim und Kurpfalz über Bestandswechsel von Gü-

So traten also die die Gerichts- und Leibherrschaft über Mußbach innehabenden Kurfürsten auch als Grundherrn in Mußbach an die Seite der Johanniter.

C. Splitterbesitz anderer Grundherrschaften.

Die übrigen in Mußbach begüterten Grundherrschaften sind von kleinerer Bedeutung; sie seien aber, um vollständig zu sein, erwähnt:

Mit der Güterzersplitterung und Ausbildung der freien Verkehrsfähigkeit von Grund und Boden verlor der Herrenhof das Monopol zum Besitz von grundherrlichem Eigentum und Rechten. Fortan gelangten solche auch in die Hände anderer Grundherrschaften, die sich teilweise durch die Jahrhunderte erhalten und vermehrt hatten, teilweise wieder verschwunden waren.

Von Dauer war vor allem der Ritterbesitz, der später als „Weißes Haus“⁸⁹⁾ im Besitz der Herren von Rammingen und der Freiherrn von Beckers auftaucht.⁹⁰⁾

Das Hospital Branchweiler hat ebenfalls seinen Mußbacher Besitz erhalten und scheint denselben noch erweitert zu haben.

Die Herren von Ramberg behielten ihren Weißenburger Lehensbesitz bis zum Jahre 1520.⁹¹⁾ Durch diesen Besitz kam es, daß nach dem Mußbacher Kirchenweistum von 1477

tern usw.“ Dasselbst Kurpfalz Fasc. 1428 „Renovation der Ambt-Kellerey über die kurfürstlichen Besitzungen in Mußbach, Gimmeldingen und Lobloch de anno 1775“, in welcher besonders die vielen Weingülden auffallen.

⁸⁹⁾ Anton Eckhardt, *Die Kunstdenkmäler der Pfalz I* (Stadt und Bezirksamt Neustadt a. d. H.) (Mü. 1926) S. 282.

⁹⁰⁾ St. A. Speyer, Best. Kurpfalz Fasc. 1428: „Renovation des Freyherrn von Beckerischen Guths de anno 1774.“ Es fällt darin auf, daß das Gut ebenfalls an das Ordenshaus zinste. Das Gut besaß nur kleine Äcker, kaum Parzellen über einen Morgen und ebenfalls kleine Wiesenstücke; die größte Wiese war 5 Morgen groß. Der Hof war fronfrei, ihre Inhaber hatten das Bürgerrecht d. h. Weide-, sowie freie Wassergerechtigkeit in der Gemeinde. Zum Besitz der Herren von Rammingen vgl. *Generalrenovation von 1758*.

⁹¹⁾ St. A. Speyer, Best. Kopialbücher Nr. 101, wo in fol. 81 Ehrhard von Ramberg im Jahre 1477, in fol. 85 Ehrhard von Ramberg im Jahre 1505 und in fol. 91 Hanns von Ramberg im Jahre 1507 als Lehensinhaber der Weißenburger Kirche bestätigt werden. Dazu oben S. 97.

die Ramberger die Vorkirche in Bau und Dach zu erhalten hatten.⁹²⁾

Wie schon erwähnt, besaßen auch die Herren von Flörsheim Liegenschaften in Mußbach, die zeitweilig die Johanniter in Lehensbesitz hatten. Außerdem werden als Angrenzer von Johannitergütern und zeitweilige Lehensinhaber von solchen die Freiherrn von Geispitzheim, das Schloß Hildenbrandseck⁹³⁾, die Loblocher Dorfjunker, sowie die Freiherrn von Dalberg, die späteren Erben der Herrn von Ramberg genannt.⁹⁴⁾

Neu finden sich in Mußbach geringe Besitzungen des Stiftes Neustadt und der Burgvogtei Winzingen⁹⁵⁾ Dagegen scheinen die Klöster Eußerthal, Hornbach und die Kirche in Hördt ihre Besitztümer in Mußbach aufgegeben zu haben.

Bei all diesen Nebengrundherrschaften handelte es sich jedoch nur um den Besitz kleiner Stücke und geringer grundherrlicher Berechtigungen. So hat der fremdgrundherrliche Besitz in Mußbach, abgesehen von dem kurpfälzischen, keine wesentliche Bedeutung erlangt.

Das Verhältnis des Herrenhofes zu den Mußbacher Bauern ist von besonderem Interesse.

Das Ergebnis der Auflösungsvorgänge in der vergangenen agrarverfassungsrechtlichen Epoche war einerseits die Erhaltung des grundherrlichen Herrenhofes und andererseits die Entwicklung der alten Dienststufen zu selbständigem Bauernbesitz. Die „Bauergüter“ hatten nämlich, nachdem ihre Inhaber selbständige Unternehmer geworden waren, in wachsendem Gegensatz zu dem sich andauernd vergrößernden Herrenhof ihre eigene Entwicklung.

Der bäuerliche Besitz in Mußbach hat bereits bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert seine Ausgestaltung erfahren.⁹⁶⁾ Die

⁹²⁾ Dazu A. M. Königer, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (Mü. 1910) Nr. 89 S. 176. Vor dem Übergang an den Kurfürst war dieser Zehnteil kurze Zeit im Pfandbesitz des Speyerer Domkapitels, wie aus einem die Ausbesserung der Kirche betreffenden Sendedspruch aus dem Jahre 1534 zu ersehen ist. Dazu Lehmann A. a. O. II S. 216.

⁹³⁾ Dazu Widder, Kurpfalz II S. 256.

⁹⁴⁾ Vgl. *Generalrenovation von 1758* S. 189, 190 und 444.

⁹⁵⁾ St. A. Speyer, Best. Lager- und Salbücher Fasc. 89 „Lagerbuch des Stifts Neustadt“ und Fasc. 135 und 136 „Lager- und Salbücher der Burgvogtei Winzingen de anno 1619 und 1728.“

⁹⁶⁾ Vgl. oben S. 76.

Grundstückszersplitterung war begonnen und blieb dem bäuerlichen Besitz bis in die Neuzeit in dauerndem Fortschreiten wesenseigen, im Gegensatz zum herrschaftlichen Gut.⁹⁷⁾

Über den Grundbesitz der einzelnen Mußbacher Bürger sind leider keine älteren Angaben als aus dem Jahr 1837 erhalten geblieben. Aus dem Jahre 1584 ist aber ein Vermögensverzeichnis der Mußbacher Bürger erhalten, das zur Feststellung der Türkensteuer angefertigt wurde.⁹⁸⁾ Diese Schätzungen sind in Gulden angegeben, woraus sich ungefähr der Grundbesitz der Mußbacher errechnen läßt. Dabei wurde von Sartorius⁹⁹⁾ als Durchschnittstaxe für einen Morgen Grundbesitz zu etwa $\frac{1}{3}$ Weinbergen und $\frac{2}{3}$ Äcker 70 Gulden je Morgen — zu 30 ar — angenommen. Danach kommt man mit Sartorius zu folgendem Bild der bäuerlichen Besitzverhältnisse in Mußbach: 30 Bürger waren ohne, bzw. ohne nennenswerten Grundbesitz: sie besaßen evtl. nur ein Hausgrundstück, dessen Taxwert von 50 bis 200 Gulden schwankt. Weitere 30 Bauern hatten einen Grundbesitz von unter 0,5 ha Größe, 15 von 0,5 bis 1 ha, 27 von 1 bis 2 ha, weitere 27 von 2 bis 5 ha und im ganzen nur 25 über 5 ha. Die Güterteilung war also bis zum 16. Jahrhundert, bedingt durch die wachsende Bevölkerung soweit fortgeschritten, daß nur noch 25 Grundbesitzer einen den alten Hufengrößen ungefähr entsprechenden Besitz hatten. Dagegen hat sich bei 45 Bauern der Besitz so verringert, daß sie entweder nur noch als nebenberuflich die Landwirtschaft Betreibende gedacht werden können bzw. nur bei intensivstem Weinbau ihr Existenzminimum erarbeiten konnten.

⁹⁷⁾ Vgl. Gothein A. a. O. S. 5 über die sozialen Auswirkungen dieser fortschreitenden Grundstückszersplitterung. Sie führte Hand in Hand mit der durch Grundrenten und Zinsgeschäfte bedingten Überschuldung der Bauern zur völligen Verarmung und zur Entladung im Bauernkrieg.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der Urkundenbestand über Almosen und deren Verteilung in Mußbach aus etwas späterer Zeit. Dazu St. A. Speyer, Best. Kurpfalz Fasc. 1429.

⁹⁸⁾ St. A. Speyer, Best. Schatzungsbücher Fasc. 41: „Fünffiarige Türkensteuer im ampt Neuystadt von 1584“, mit 333 Folien. Hinsichtlich Mußbach erscheinen in fol. 80—88 150 Pflichtige, in fol. 89—90 10 Pflichtige unter Vormundschaft, in fol. 90—91 12 Ausmärker aus Lobloch, 3 aus Ruppertsberg und 8 aus Königsbach, die jedoch alle unbedeutende Besitzstücke nur haben; die höchste Taxe für die Ausmärker beträgt 270 Gulden. Vgl. im übrigen dazu Sartorius A. a. O. S. 97.

⁹⁹⁾ Sartorius wird bei der Annahme seiner Durchschnittstaxe durch eine ähnliche Bewertung in Edesheim, wo 1626 ein Morgen Weinberge zu 100 und ein Morgen Acker zu 30 Gulden angesetzt wurde, gestützt.

Trotzdem ging die Grundstückszersplitterung weiter bis ungefähr zur Mitte des 18. Jahrhunderts.¹⁰⁰⁾ Das zeigt ein Vergleich der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Jahre 1837¹⁰¹⁾ mit denen im erwähnten Jahr 1584. Den 124 Grundbesitzern dieses Jahres stehen jetzt im Jahre 1837 155 gegenüber. Von diesen hatten 83 einen Besitz von weniger als 0,5 ha, 24 einen Besitz von 0,5 bis 1 ha, 21 von 1 bis 2 ha, weitere 21 von 2 bis 5 ha und nur 3 über 5 ha.

Schritt für Schritt mit dieser Güteraufteilung ging die Parzellierung der bäuerlichen Grundstücke, die ebenfalls im vorderrheinischen Weinbaugebiet für den nicht herrschaftlichen Besitz charakteristisch wurde.¹⁰²⁾ Die Güterzersplitterung und Parzellierung als beherrschende Momente der Agrarverfassung des bäuerlichen Besitzes in Mußbach vermochten weder die gerichtlichen und landesherrlichen Einflüsse des Kurfürsten noch die grundherrlichen Einwirkungen der Johanniter zu verhindern. Vielmehr mußten sich beide diesen beherrschenden Prinzipien anbequemen. Die landesherrliche Schatzung und Steuer mußten nach Morgen oder direkt nach dem Wert des Vermögens in Gulden berechnet werden. Die Johanniter als Grundherren waren gezwungen, zum Institut der Vorträgerei Zuflucht zu nehmen. Dabei fällt auf, daß 1758 der „Sambler“ bereits nicht mehr in den Akten erscheint, sondern unmittelbar die Pflichten als Besitzer genannt werden, womit die freie Parzellierung am besten bestätigt wird.

Weil so das Charakteristische des bäuerlichen Besitzes in Mußbach die fortschreitende Güterzersplitterung und Parzellierung, das dauernde Wechseln des Besitzes von Hand zu Hand ist, sollte vermieden werden, den bäuerlichen Besitz vom

¹⁰⁰⁾ Dazu Sartorius A. a. O. S. 27. Sartorius hat Parzellen herausgegriffen, die ursprünglich ungeteilt waren, und zeigt, wieviel Besitzer sich im Jahre 1587 und dann im Jahre 1756 in diese Parzellen teilten. Dabei finden sich zu diesem späteren Zeitpunkt meist die doppelte Anzahl von Teilhabern. Ähnliche Verhältnisse findet er auch in Haardt und Edesheim. Dazu Sartorius S. 21 Vgl. auch Knapp A. a. O. S. 90—92, der in allg. Sicht zu ähnlichen Ergebnissen kommt.

¹⁰¹⁾ Vgl. St. A. Speyer, Best. Schatzungsbücher Fasc. 43. 44 und 46, die Schatzungsregister aus den Jahren 1617, 1655 und 1721.

¹⁰²⁾ Vgl. Sartorius A. a. O. S. 24 und Zimmer A. a. O. Vgl. auch G. Rau, *Studien über die süddeutsche Landwirtschaft* (Spy. 1852) S. 84, der hinsichtlich der Grundstückszersplitterung in seinen Untersuchungen im Kanton Frankenthal zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Rau errechnet die Durchschnittsgröße einer Parzelle auf 1 Morgen und den Durchschnittsbesitz eines Bauern auf 2,4 Morgen.

13. Jahrhundert an „Bauerngut“ zu nennen. Wenn man nämlich unter diesem Ausdruck die geschlossene Einheit von Haus, Hof, Feld und Nutzungsrechten versteht, so gab es eine solche in Mußbach nicht. Hier war vielmehr jeder Zusammenhang der einzelnen Felder untereinander und mit einem bestimmten Hof im Dorf aufgelöst. Es waren nur noch walzende Grundstücke vorhanden, die bei jeder Erbteilung infolge der Realteilungs-sitte in die Hände eines anderen Besitzers und folglich zu einem anderen Hof kamen.

Diese Fakten sind die Hauptkennzeichen des Mußbacher Bauernlandes. Nicht etwa die grundherrliche Abhängigkeit ist ein Indiz für den bäuerlichen Besitz; denn es gab auch lastenfreie bäuerliche Grundstücke. Das beweist die zahlenmäßige Abnahme der Bodenzinse für Äcker und die nachgewiesenen Veräußerungen und Ablösungen.¹⁰³⁾ Ebenso wenig kann die rechtliche Qualität des Bauernlandes vom Berufsstande des Besitzers abhängig gemacht werden; denn nicht allein freie oder leibeigene Gerichtsuntertanen, die man im engeren Sinn Bauern nennen kann, waren Inhaber von Bauernland, auch Bürger von Städten sind in Mußbach als Grunderwerber aufgetreten.¹⁰⁴⁾ Schließlich ist, wie anderswo, die Schatzungspflicht ein charakteristisches Merkmal des Bauernlandes. Die Güter des Johannerordens sind im Gegensatz zum Bauernland, von der Schatzung ausgenommen.

Güterzersplitterung, Parzellierung und Schatzungspflichtigkeit waren also die wesentlichen Merkmale, in denen sich der bäuerliche Besitz in Mußbach von dem des Ordens unterschied.

Die Klärung der Verhältnisse des Herrenhofes zur Pfalzgrafschaft - Kurpfalz - Landesherrschaft, zu den übrigen Mußbacher Grundherrschaften sowie zu dem bäuerlichen Besitz in Mußbach gibt uns den Schlüssel zum Verständnis der gesamten ländlichen Verfassung Mußbachs. Diese läßt sich in dem Zeitraum von 1312 bis 1797, nach Auflösung der alten Villikationsverfassung, nicht mehr auf ein einheitliches Prinzip zurückführen, vielmehr lassen sich für diese Zeit drei tragende Pole unterscheiden: Gerichtsherrschaft, Leibherr-

¹⁰³⁾ Vgl. oben S. 71.

¹⁰⁴⁾ Z. B. der Besitz der Speyerer Bürger. Dazu oben S. 70.

schaft und Grundherrschaft.¹⁰⁵⁾ Im übrigen wird die ländliche Verfassung durch die Kontinuität des Herrenhofes und im Gegensatz dazu die permanente Aufspaltung und Parzellierung des bäuerlichen Besitzes bestimmt.

Die Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft, von Anfang an in den Händen der Pfalzgrafschaft, bildeten sich zur Landesherrschaft aus. Die Grundherrschaft der alten curtis dominica konnte dagegen ihre Geschlossenheit nicht erhalten. Nachdem sich in der Epoche der „Auflösung der alten Villikationsverfassung“ bereits die alten Hubengüter als selbständige realbelastete Zinsgüter aus ihr herausgelöst hatten, gelangte bedeutender Besitz, teils sogar durch Verkäufe der Johanniter selbst, in die Hände anderer Grundherren, sowie in freibäuerlichen und bürgerlichen Bestand. Trotzdem, der Gutsbestand des Herrenhofes blieb im großen und ganzen erhalten.

Der bäuerliche Besitz dagegen war infolge der Bevölkerungsvermehrung und der Realteilungs-Erbsitte einer fortschreitenden Zersplitterung ausgesetzt. Die meistens belasteten bäuerlichen Eigengüter überwiegen jedoch in Mußbach in ihrer Gesamtgröße nicht sehr beträchtlich.

Infolge seiner besonderen Verwaltung trat der Hof auch in Gegensatz zu den meisten übrigen vorderpfälzischen Grundherrschaften, vor allem den größeren. Denn diese hatten nicht die straffe Güterüberwachung ausgebildet und nicht die Rentennutzung in Eigenbaunutzung überführt wie die Johanniter. Sie mußten vielmehr ihre Güter im Laufe der Zeit erblich verleihen. Damit kamen die Güter unter immer stärker werdender Zurückdrängung des Obereigentums der Grundherren mehr und mehr unter bäuerlichen Einfluß.¹⁰⁶⁾ Diese völlige Lockerung des grundherrlichen Bandes ist das Vorspiel der völligen Aufhebung der Grundherrschaft, die schließlich die französische

¹⁰⁵⁾ Diese drei Institutionen bestimmen allgemein das Gesamtbild der ländlichen Verfassung des deutschen Südwestens seit dem Ausgang des Mittelalters. Dazu Ludwig A. a. O. S. 14 und 185. — Werner Wittich: *Epochen der deutschen Agrargeschichte* in: Quartalbl. d. hist. V. f. d. Großh. Hessen I No 5 1892. S. 99 ff. für Hessen; Gothein A. a. O. S. 13 ff. für Kurpfalz und Prasse A. a. O. S. 13 ff., 39 ff., 48 ff. für den Schwarzwald.

¹⁰⁶⁾ Vgl. Gothein A. a. O. S. 10; Knapp A. a. O. S. 85. Bühler A. a. O. S. 482 ff. Zeuss A. a. O. S. 275. — Die alten Fronhöfe zerfielen, nachdem sie in bischöflich-speyerischen Besitz gekommen waren, in mehrere große Höfe, deren Bestände sich jedoch, soweit sie in bäuerlichen Lehensbesitz kamen, nicht erhalten konnten, sondern nur insoweit sie verpachtet waren, z. B. in Edesheim (Poth A. a. O. S. 9 ff., 41 ff. und 73 ff.). Dagegen finden

Revolution mit der Ablösung aller Rentbelastungen mit sich brachte. So sind auf dem Gebiet des Besitzrechts die alten Zustände in die uns vertrauten modernen übergeführt worden.

In diesem Gesamtbild der Mußbacher Agrarverfassung stand der Herrenhof; als altüberkommene und größte Mußbacher Grundherrschaft blieb er Kernbestandteil derselben bis zur französischen Revolution, die das Ende der Johanniterherrschaft in Mußbach brachte.

5. Das Ende der Johanniterherrschaft in Mußbach.

Der Herrenhof in bürgerlichem Besitz.

Die französische Revolution mit ihren Nachwirkungen brachte ein schnelles Ende der Johanniterherrschaft in Mußbach.

Während das Stammhaus Haimbach in den Revolutionskriegen ausgeplündert und verwüstet, später sogar dessen Gebäude restlos abgebrochen und ausgegraben wurden, so daß heute kaum noch eine Spur vorhanden ist,¹⁾ blieb der Mußbacher Hof von den Kriegseinwirkungen im wesentlichen unbehelligt. Er gelangte so im Frieden von Campo formio am 17. Oktober 1797²⁾ mit dem gesamten linken Rheinufer unter französische Verwaltung und 1798 zum Kanton Neustadt — Arrondissement Speyer — im Departement Mont-Tonnère.³⁾

Wie das Domstift Speyer, die fürstbischöflich-speyerischen Güter, sowie der übrige geistliche und weltliche Herrschaftsbesitz, wurde auch der Herrenhof zu Mußbach säkularisiert und der französischen Domänenverwaltung unterstellt.⁴⁾ Damit wurden die grundherrlichen Berechtigungen des Hofes gegenüber den Bauern entschädigungslos samt und sonders endgültig

sich dort bis zur französischen Revolution strengste Fronen (Poth A. a. O. S. 56), weil sich in der mächtigen Herrschaft des Bistums Speyer der landesherrliche Einfluß des Kurfürsten weniger als bei der verhältnismäßig schwachen Johanniterherrschaft in Mußbach-Haimbach Geltung verschaffen konnte. Ebenso wie in Edesheim ist in den meisten Orten der Vorderpfalz der herrschaftliche Grund und Boden in bäuerlichen Lehen ausgegeben gewesen.

¹⁾ Remling: *Abteien* A. a. O. II. S. 311.

²⁾ C. A. Buchheit: *Säkularisation und Enteignung der Güter weltlicher Fürsten in der französischen Revolution im linksrheinischen Bayern* (Speyer 1933) S. 6.

³⁾ Winkler A. a. O. fol. 9 Karte: „Verwaltungseinteilung der Pfalz unter französischer Herrschaft.“

⁴⁾ Nur die Pfarrpfünden wurden mit dem *Restitutionsedikt vom 10. Mai 1803* wieder zurückgegeben.

abgelöst⁵⁾ und die alten Vorrechte in der Gemarkung gegenstandslos. Die Domänenverwaltung verpachtete den gesamten Hofbesitz in 257 Losen,⁶⁾ meistens an große Zwischenpächter und in geringerem Umfang an Bauern.

So hat die Johanniterherrschaft in Mußbach, die nahezu 5 Jahrhunderte gewährt hatte, ihr Ende gefunden.⁷⁾

Von der für die Abwicklung der Entschädigungsgeschäfte, welche die Säkularisation notwendig gemacht hatte, eingesetzten Reichsdeputation wurde der Reichsdeputationshauptschluß am 27. 4. 1803 ratifiziert. Nunmehr begannen die großen Versteigerungen der enteigneten kirchlichen und weltlichen Herrschaftsgüter in der Rheinpfalz.⁸⁾

Im Jahr 1811 kam so das ehemalige Johannitergut, bestehend aus dem Herrenhof, der Mühle, dem Garten, sowie 401 ha 45 ar 47 qm Äcker, Wiesen und Weinberge in Mußbach, wie des Ordens Besitz in den umliegenden Ortschaften⁹⁾ in Mainz zur Versteigerung. Der enteignete frühere Ordenswald blieb Staatseigentum.

Das Herrenhofgut gelangte dabei durch Kauf in die bürgerlichen Hände der Familie Kraetzer-Sartorius. Im Laufe der letzten 1½ Jahrhunderte wurden noch große Teile veräußert, andererseits Weinberge in den benachbarten Orten dazu erworben.

Das Johannitergut Herrenhof ist derzeit im Besitz des Dr. Otto Sartorius.

⁵⁾ Vgl. G. F. Kolb: *Statistisch-topographische Schilderung von Rheinbayern* S. 9 hinsichtlich der Vorteile, die in dieser Beziehung die Revolution für die Besitzverhältnisse der Bauern brachte. Die Freiheit des Grundbesitzes von grundherrlichen Abgaben und Diensten wurde zusammen mit den übrigen aus der Vereinigung mit Frankreich überkommenen Institutionen — Freiheit von Person und Eigentum usw. — auch beibehalten, als Mußbach zusammen mit der Pfalz 1814 durch die Besetzung der verbündeten Heere faktisch unter österreichisch-bayrische Administration und am 1. Mai 1816 in den beiden Pariser Frieden zufolge der Wiener Kongreßakte rechtlich an Bayern kam.

⁶⁾ Dazu Buchheit A. a. O. S. 54.

⁷⁾ Vgl. zu den Auswirkungen der französischen Revolution und des Reichsdeputationshauptschlusses auf das Fürstentum Heitersheim W. Schneider A. a. O. S. 36.

⁸⁾ Nach Buchheit A. a. O. S. 9.

⁹⁾ Die Versteigerungsprotokolle sind bei Buchheit A. a. O. S. 23 ff. abgedruckt. Das Johannitergut zu Mußbach war danach der größte Güterbestand, der laut den von Buchheit zusammengestellten Protokollen in der Pfalz versteigert wurde.